



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Nr. 36

01.08.22

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat auf seiner Sitzung am 13.07.2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung bzw. deren Änderungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den Studiengang Bachelor Musik Studienrichtung „Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich des Hauptfachs Elementare Musikpädagogik“, soweit sie die Kooperation zwischen den beiden Hochschulen betreffen, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 25.07.2018 zwischen der PH Freiburg und der HfM Freiburg erlässt die HfM Freiburg für den o.g. Studiengang gemäß § 6 Abs. 3 LHG die Studien- und Prüfungsordnung mit Wirkung für die beiden beteiligten Hochschulen. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 LHG sind die Studien- und Prüfungsordnungen bzw. deren Änderungsordnungen amtlich bekanntzumachen.

(Ausgangs-SPO) Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg i. Br.

Stand vom 14.02.2018

Inhaltsverzeichnis:

PRÄAMBEL.....	3
I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES.....	3
§ 1 Aufgaben und Ziele des Studiums.....	3
§ 2 Akademischer Grad.....	3
§ 3 Profilbildungen.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung.....	4
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang.....	4
II. ABSCHNITT: MODULARISIERUNG UND MODULABSCHLUSS.....	4
§ 6 Modularisierung.....	4
§ 7 Module in den Studiengängen.....	5
§ 8 Modulbeschreibung.....	5
§ 9 Modulabschluss.....	5
§ 10 Vorgezogene Modulabschlüsse.....	6
§ 11 Aufnahme in Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu den Modulabschlüssen.....	6
III. ABSCHNITT: PRÜFUNGEN.....	6
§ 12 Zuständigkeiten.....	6
§ 13 Prüfungskommissionen.....	7
§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 15 Öffentlichkeit der Modulabschlussprüfungen.....	7
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§ 17 Bewertung der Prüfungen.....	8
§ 18 Prüfungsprotokoll.....	10
§ 19 Zwischenprüfung.....	10

§ 20 Bachelorprüfung	10
§ 21 Studienabschluss, Bildung der Gesamtnote	11
§ 22 Nicht-Bestehen, Wiederholung einer Prüfung	12
§ 23 Nachteilsausgleich	12

IV.ABSCHNITT: URKUNDE, ZEUGNIS, DIPLOMA SUPPLEMENT, TRANSCRIPT OF RECORDS 12

§ 24 Urkunde, Zeugnis	12
§ 25 Diploma Supplement, Transcript of Records	12

V. ABSCHNITT. SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... 13

§ 26 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches	13
§ 27 Erlöschen des Prüfungsanspruches.....	13
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 29 Mutterschutz, Elternzeit.....	13
§ 30 Inkrafttreten	13

Präambel

Aufgrund § 8 Abs. 2 i.V.m. § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (Ges.Bl. v. 05.01.2005, S. 1) geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 20.06.2012 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Musik als Satzung beschlossen.

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der Hochschule für Musik Freiburg i. Br. legt die Grundregeln des Bachelorstudienganges Musik fest und regelt die Anforderungen und Verfahren des Studiums und der Prüfungen. Die daraus gewonnene Übersicht gibt dem Studierenden die Möglichkeit, das Studium innerhalb dieses Rahmens in eigener Verantwortung zu gestalten. Die Freiheit der Lehre bleibt davon inhaltlich unberührt.

Die männlichen Personenbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Abschnitt: Allgemeines **§ 1 Aufgaben und Ziele des Studiums**

(1) Die Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums stellen der musikalische Leistungsstand und die allgemeine Bildung dar. Diese werden in der Aufnahmeprüfung gemäß der Immatrikulationssatzung der Hochschule festgestellt.

(2) Die Studierenden sollen in ihrem Studium ein breites professionelles Können und Wissen erwerben, das dem weiten Spektrum der Musikkultur gerecht wird.

(3) Die Bachelorprüfung zum Ende des Studiums führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss im gewählten Profil.

§ 2 Akademischer Grad

Die Hochschule für Musik Freiburg verleiht dem Kandidaten nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „*Bachelor of Music (B. Mus.)*“

§ 3 Profilbildungen

Der Bachelorstudiengang wird in zwei Profilen angeboten. Das künstlerische Profil umfasst die Berufsausrichtungen Orchester, Operngesang und freiberufliche Tätigkeit. Das künstlerisch-pädagogische Profil qualifiziert für Lehrberufe.

Der Studiengang ist eingerichtet mit folgenden Hauptfächern:

- 1) Instrument
 - a) Künstlerisches Profil (einschl. Orchester)
 - b) Künstlerisch-pädagogisches Profil
- 2) Gesang
 - a) Künstlerisches Profil (einschl. Oper)
 - b) Künstlerisch-pädagogisches Profil
- 3) Komposition (künstlerisches Profil)

- 4) Dirigieren (künstlerisches Profil)
- 5) Musiktheorie (künstlerisch-pädagogisches Profil)
- 6) Elementare Musikpädagogik (künstlerisch-pädagogisches Profil)
 - a) Studienrichtung Elementare Musikpädagogik: Hauptfach Elementare Musikpädagogik mit zweitem Hauptfach Instrument oder Gesang
 - b) Studienrichtung Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich (Kooperationsstudiengang mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg): Hauptfach Elementare Musikpädagogik mit Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich

Die Wahl der Profile künstlerische oder künstlerisch-pädagogisch findet üblicherweise im 2. Semester statt und ist eine freie Entscheidung der Studierenden. Dabei können die Profile miteinander kombiniert werden. Lediglich in den Hauptfächern Klavier, Gitarre, Akkordeon, Cembalo, Fortepiano, Orgel, Laute und Gambe ist die Wahl des künstlerischen Profils vom Ergebnis der Zwischenprüfung nach dem 4. Semester abhängig. Voraussetzung für die Wahlmöglichkeit im künstlerischen Profil ist in diesen Hauptfächern eine Punktzahl von 24, oder in Ausnahmefällen eine Empfehlung der Prüfungskommission.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung. In Ausnahmefällen können Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden. Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg.

§ 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgebildet. Das Studium umfasst pro Semester 30 Leistungspunkte und demnach insgesamt 240 Leistungspunkte.

Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zu Grunde. 30 Leistungspunkte entsprechen demgemäß ca. 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

II. Abschnitt: Modularisierung und Modulabschluss

§ 6 Modularisierung

Die Studieninhalte werden in einzelnen Modulen angeboten. Module stellen eine thematische und zeitliche Zusammenfassung von Stoffgebieten in Form von in sich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten dar. Diese setzen sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und der jeweiligen Modulabschlussprüfung zusammensetzen.

§ 7 Module in den Studiengängen

(1) Folgende Module müssen belegt werden:

- a) Die Hauptfachmodule
- b) die Pflichtmodule,
- c) die Wahlmodule.

(2) Module können sein: Hauptfachmodule, Pflichtmodule und Wahlmodule.

Hauptfachmodule und **Pflichtmodule** sind von allen Studierenden des jeweiligen Studienganges zu belegen und der dazugehörige Modulabschluss muss bestanden werden.

Bei einem **Wahlmodul** können die Studierenden innerhalb eines in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung definierten Bereichs und Leistungspunkumfangs auswählen. Die Lernziele zwischen den einzelnen Wahlmodulen können variieren. Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.

Im Studiengang Bachelor Musik und Bachelor Kirchenmusik stehen alle Wahlmodule zur Auswahl, die im separaten „Modulhandbuch des Wahlmoduls der Studiengänge Bachelor Musik und Bachelor Kirchenmusik“ ausgewiesen sind, Für den Studiengang Bachelor Musik bzw. Kirchenmusik müssen insgesamt 12 Leistungspunkte erreicht werden.

(3) Bei der Kombination mehrerer Profile müssen die in den betreffenden Profilen identischen Pflichtmodule nur einfach belegt und bestanden sein.

(4) Die studiengangsspezifischen Module einschließlich der Zuordnung der Leistungspunkte sind in den jeweiligen Studienplantabellen aufgeführt. Die Studienplantabellen sind Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2).

§ 8 Modulbeschreibung

Studieninhalte und -umfang, Lernziele, Art des Modulabschlusses sowie die zu erreichenden Leistungspunkte sind in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind für die jeweiligen Studiengänge mit ihren Hauptfächern zu Modulhandbüchern zusammengefasst und Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 9 Modulabschluss

(1) Ein Modul wird mit einem in der Modulbeschreibung festgelegten Modulabschluss (Prüfung oder Leistungsnachweis) abgeschlossen. Ein Modul muss in allen seinen Modulteilern bestanden sein. Mit Bestehen des Modulabschlusses hat der Studierende das Erreichen der Lernziele bzw. Kompetenzen des Moduls nachgewiesen. Die dafür vorgesehenen Leistungspunkte werden erteilt.

(2) Leistungsnachweise (LN) sind Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen, schriftlichen, mündlichen Prüfungen, Berichten bzw. Protokollen, Vorspiel usw. erbracht werden.

(3) Die Nachweise über den Besuch der Lehrveranstaltungen/Module sind am Ende der Vorlesungszeit durch den Studierenden zu besorgen. Je ein Exemplar ist zu den Studierendenakten zu geben.

(4) In folgenden Modulen kann substitutive Projektarbeit den Besuch einer Lehrveranstaltung ersetzen: Methodik/Didaktik II, Musikpädagogik II, Musiktheorie IV, Musikwissenschaft II, Musikermedizin oder Musikrecht-/management. Die Substitution muss vor Beginn des Projekts mit der Lehrkraft des Faches, deren Lehrveranstaltung hierdurch ersetzt werden soll und die diese betreuen will, schriftlich vereinbart werden.

§ 10 Vorgezogene Modulabschlüsse

(1) Bei besonderen Vorkenntnissen und auf Empfehlung des Fachlehrers kann auf Antrag ein vorgezogener Modulabschluss zugelassen werden, bei dem die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen nachzuweisen sind.

(2) In den Bereichen der Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen ist es möglich, auf Antrag vor Modulbeginn und vor Inanspruchnahme des Unterrichts, den entsprechenden Modulabschluss abzulegen (sog. „Freischuss“-Regelung). Besteht der Studierende die Modulabschlüsse, erhält er die für das Modul ausgewiesenen Leistungspunkte. Besteht er nicht, gilt dieser Versuch als nicht unternommen.

§ 11 Aufnahme in Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu den Modulabschlüssen

(1) Die Aufnahme in Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Dozenten. Die Teilnahme wird vom Dozenten durch das Führen einer Klassenliste dokumentiert. Diese ist bis spätestens 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn im Referat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten abzugeben.

(2) Die Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt, und zwar spätestens zum Ende der Unterrichtszeit des Semesters, das dem Semester vorausgeht, in dem die studienbegleitende Modulprüfung abgeschlossen werden soll.

III. Abschnitt: Prüfungen

§12 Zuständigkeiten

Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist das Rektorat. Es

- a) bestellt die Prüfer,
- b) achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- c) berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- d) entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- e) legt die Prüfungstermine fest.

Die Mitglieder des Rektorates haben das Recht, bei den Beratungen der Prüfungskommissionen ohne Stimmrecht zugegen zu sein.

§ 13 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachgruppen sollen Vorschläge für die Bestellung der Prüfer einbringen.

(2) Die Prüfungskommissionen für die Bachelorprüfung bestehen aus dem Rektor und mindestens 2 weiteren Hochschullehrern. Vorsitzender ist der Rektor. Er kann den Vorsitz übertragen. Akademische Mitarbeiter können zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dies gilt insoweit auch für Lehrbeauftragte, die sich von sich aus zu einer Mitwirkung in Prüfungskommissionen bereit erklären.

Die Prüfungskommissionen für die Zwischenprüfung im Hauptfach werden entsprechend zusammengestellt.

Die Prüfungskommissionen aller weiteren Prüfungen bestehen aus mindestens zwei Hochschullehrern, die schriftlichen Prüfungen werden von mindestens einem Hochschullehrer bewertet. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüfer beantragen, dass ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Rektor. Der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein Prüfer für befangen, finden Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(4) Das Rektorat kann abweichend von den o.g. Bestimmungen zwei geeignete Persönlichkeiten zusätzlich in die Kommission des jeweiligen Hauptfaches berufen, die nicht der Hochschule für Musik Freiburg angehören. Auch sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) An anderen Musikhochschulen und an vergleichbaren Instituten im Bologna-Hochschulraum erreichte Leistungspunkte bzw. Studienleistungen werden angerechnet. In anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen erbrachte Leistungspunkte bzw. Studienleistungen werden angerechnet, soweit der Antragsteller Unterlagen einreicht, die zeigen, dass diese innerhalb eines gleichwertigen Studiums erbracht wurden. Im Zweifel hat die Hochschule den Nachweis darüber zu führen, dass die in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen Inhalte nicht genügen.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung von Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft das Rektorat.

§ 15 Öffentlichkeit der Modulabschlussprüfungen

Die Modulabschlussprüfungen im Hauptfachmodul II sind in der Regel öffentlich. Die anderen Modulabschlussprüfungen, die schriftlichen ausgenommen, sind in der Regel für Angehörige der Hochschule für Musik Freiburg zugänglich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Rektorat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das Rektorat die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann das Rektorat den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann das Rektorat die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bewertung der Prüfungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung

2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend

= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Soweit Modulabschlussprüfungen (mit Ausnahme der Prüfungen im Hauptfachmodul) sich aus mehreren Prüfungen zusammensetzen, können für diese Prüfungen halbe Zwischennoten gegeben werden. Die Note der Modulprüfung errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsergebnisse.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen im Hauptfachmodul werden abweichend hiervon die Noten durch Vergabe von Punkten ermittelt:

24 bis 22 Punkte = eine hervorragende Leistung = sehr gut = 1

21 bis 18 Punkte = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt = gut = 2

17 bis 14 Punkte = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht = befriedigend = 3

13 bis 11 Punkte = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt = ausreichend = 4

10 Punkte und weniger = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt = nicht ausreichend = 5.

Es können nur ganze Punktzahlen gegeben werden. Ergeben sich im Falle der Errechnung des Durchschnitts Dezimalstellen, werden sie ab 0,5 aufgerundet, unter 0,5 abgerundet. Die Note der Prüfung im Hauptfachmodul ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Punkte.

(2) Die Notenskala lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt	von 1,0 bis 1,5	= sehr gut
	von 1,6 bis 2,5	= gut
	von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
	von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
	ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(4) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Prüfungskommission des Moduls Bachelorthesis entscheidet für den Fall der Nichteinigung ein vom Rektorat eingesetzter Drittgutachter.

§ 18 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer oder einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer oder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Prüfung
- Namen des Prüfers oder der Mitglieder der Prüfungskommission
- Dauer und Inhalt der Prüfung
- die Bewertung
- besondere Vorkommnisse wie z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 19 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet im Hauptfach statt und ist in der Regel am Ende des 4. Semesters im Rahmen des Modulabschlusses im Hauptfach I abzulegen. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Zwischenprüfung auf Antrag des Hauptfachlehrers möglich.

Hat ein Student die Zwischenprüfung ohne wichtigen Grund bis zum Ende des 5. Semesters nicht bestanden, so gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden.

Die Anmeldung ist bis spätestens 15.05. bzw. 15.12. des Semesters vorzunehmen, in dem die jeweilige Prüfung stattfindet.

§ 20 Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten und muss spätestens zum Ende der Unterrichtszeit des Semesters erfolgen, das dem Semester vorausgeht, in dem die Bachelorprüfung abgeschlossen werden soll.

Wird die Antragsfrist nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch für das jeweilige Semester.

(2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn

- der Student nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist;

oder

- eine schriftliche Erklärung fehlt, aus der hervorgeht, dass der Student bereits eine vergleichbare Bachelorprüfung noch nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;

oder

- nicht alle in der Studienplantabelle (Anlage 2) aufgeführten Module der vorrausgegangenen Semester abgeschlossen hat.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Hauptfachstudiums.

(4) Im künstlerischen Profil besteht die Bachelorprüfung aus der Prüfung im gewählten Hauptfach. Im künstlerisch-pädagogischen Profil besteht sie aus der Prüfung im Hauptfach und der Bachelorthesis.

(5) Alles Weitere ist in der Anlage 1 zur SPO Bachelor geregelt.

§ 21 Studienabschluss, Bildung der Gesamtnote

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind und damit 240 Leistungspunkte erreicht wurden.

(2a) Der Abschluss des Studiengangs Bachelor Musik wird mit einer Gesamtnote bewertet. Im künstlerischen Profil entspricht die Gesamtnote der Bewertung des Hauptfachmoduls II zum Ende des 8. Semesters. Im künstlerisch-pädagogischen Profil wird die Gesamtnote aus $\frac{3}{6}$ der Hauptfachnote (Modulabschluss Hauptfach II), $\frac{2}{6}$ der Note im Modul Methodik/Didaktik II und $\frac{1}{6}$ der Note des Moduls Bachelorthesis gebildet.

(2b) Im Hauptfach Elementare Musikpädagogik, Studienrichtung Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich (Kooperationsstudiengang mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg) gilt folgende Regelung:

1. Für die Berechnung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss sind zu berücksichtigen:

(a) die Noten des Faches Musik in den Modulen „Hauptfach II“ und „Methodik/Didaktik der EMP“ sowie „Praxisfelder der EMP“,

(b) die Noten aller zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen der Module im Fach Deutsch oder Mathematik, in der Grundbildung Mathematik oder Deutsch und in den Bildungswissenschaften, die an der Pädagogischen Hochschule Freiburg absolviert wurden, außer das Modul Grundfragen der Bildung in den Bildungswissenschaften (für dieses Modul lautet die Bewertung der Modulprüfungsleistung „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“),

(c) die Note für die Bachelorarbeit.

2. Aus den Noten der Module der Grundbildung Mathematik oder Deutsch und des studierten Faches Deutsch oder Mathematik sowie der Bildungswissenschaften gemäß Abs. 1 (b) sowie des Faches Musik gemäß Abs. 1 Ziffer (a) werden jeweils getrennte Abschlussnoten berechnet. Die Abschlussnote für die Grundbildung Mathematik oder Deutsch, für das an der Pädagogischen Hochschule studierte Fach Deutsch oder Mathematik sowie die Bildungswissenschaften bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Noten der jeweils benoteten studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen. Dabei werden die Noten entsprechend der den jeweiligen benoteten Modulen gemäß Anlage 4 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe vom 13. Mai 2015“ in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet (im Falle des Moduls BP-BW-M1 nur mit den modulprüfungsrelevanten ECTS-Punkten). Die Abschlussnote für das Fach Musik wird aus $\frac{3}{6}$ der Note des Moduls „Hauptfach II“, $\frac{2}{6}$ der Note des Moduls „Methodik und Didaktik der EMP“ sowie $\frac{1}{6}$ der Note des Moduls „MEP Praxisfelder“ gebildet. Bei der Bildung der Abschlussnoten werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Abschlussnoten für die Grundbildung (zweifach gewichtet), die Bildungswissenschaften (zweifach gewichtet), dem an der Pädagogischen Hochschule studierten Fach Deutsch oder Mathematik (vierfach gewichtet) sowie dem Fach Musik (achtfach gewichtet) und der Bachelorarbeit (einfach gewichtet). Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

4. Die Bewertung als „bestanden“ für den Übergreifenden Studienbereich an der Pädagogischen Hochschule ergibt sich aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Orientierungspraktikum inkl. seiner Begleitveranstaltung und der Bewertung als „bestanden“ für das Integrierte Semesterpraktikum und für die in der Lehrveranstaltung im Modulabschluss erbrachten Studienleistung.

§ 22 Nicht-Bestehen, Wiederholung einer Prüfung

(1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Rektorat dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Besteht ein Student eine Prüfung oder Teilprüfung nicht, so legt das Rektorat den Wiederholungstermin fest. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens 4 Wochen vom Tag des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der für Lehre zuständige Prorektor.

(3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, der Kandidat ist noch zu einem anderen Studiengang zugelassen.

§ 23 Nachteilsausgleich

Macht eine zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden und/oder Behinderungen nicht möglich ist, Modulabschlüsse ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Rektorat auf Antrag gestattet, den Modulabschluss innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder einen gleichwertigen Modulabschluss in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

IV.Abschnitt: Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records

§ 24 Urkunde, Zeugnis

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Beide werden vom Rektor der Hochschule für Musik Freiburg unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik Freiburg.

Das Zeugnis weist aus

- a) die Bezeichnung von Studiengang, Profil und Hauptfach,
- b) Datum und Note der Bachelorprüfung und ggf. das Thema und die Note der Bachelorthesis sowie die Note des Moduls Methodik/ Didaktik II
- c) die Gesamtnote.

Die Urkunde weist aus:

- a) Datum des Zeugnisses,
- b) Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Music (B.Mus.)“.

§ 25 Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Das Zeugnis wird ergänzt durch das Diploma Supplement (DS) und das Transcript of Records.

(2) Das DS umfasst Informationen über den Status der Hochschule, Art und Ebene des Abschlusses sowie über die im Studium erworbenen Qualifikationen.

(3) Das Transcript of Records bezeichnet die studienbegleitenden Module, die in den Modulprüfungen erzielten Noten sowie die vergebenen Leistungspunkte.

V. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 26 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Modulen, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch.

§ 27 Erlöschen des Prüfungsanspruches

Ist der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung oder zum Zeitpunkt der Prüfung an einer anderen Musikhochschule des In- oder Auslandes immatrikuliert, so erlischt der Prüfungsanspruch. Ebenso erlischt der Prüfungsanspruch, wenn der Kandidat länger als vier Semester von der Hochschule für Musik Freiburg exmatrikuliert war.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Rektorat Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Mutterschutz, Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherigen Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge inkl. deren Anlagen vom 15.04.2009 sowie die Studienordnungen der Bachelorstudiengänge inkl. deren Anlagen vom 15.04.2009.

Freiburg, den 20.06.2012

Dr. Rüdiger Nolte
Rektor

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg i. Br.

Stand 14.02.2018

Die Anlage 1 regelt die Zwischenprüfung / Hauptfachprüfung I, die Pflichtmodule / die studienbegleitenden Modulabschlüsse und die Bachelorprüfung / Hauptfachprüfung II. Regelungen aufgrund der Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Bereich der Elementaren Musikpädagogik sind in Anlage 1a gebündelt.

I. Zwischenprüfung /Modulabschluss Hauptfach I

Die Prüfung in einem **instrumentalen Hauptfach oder in Gesang** besteht aus einem Vortrag von Werken verschiedener Stilrichtungen.

Dauer: ca. 20 Minuten

In allen instrumentalen Hauptfächern, die nicht Orchesterinstrumente sind, wird in dieser Prüfung auf Antrag des Studierenden entschieden, ob er ab dem 5. Semester zum Bachelor mit künstlerischem Profil zugelassen wird. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Prüfung wird in diesem Fall als Aufnahmeprüfung für den Bachelor mit künstlerischem Profil gewertet, die Prüfungsdauer erhöht sich auf ca. 30 Minuten. Für eine Zulassung zum Bachelor mit künstlerischem Profil zu einem späteren Zeitpunkt ist eine eigene Aufnahmeprüfung erforderlich. Für die Anmeldung gelten die Regelungen der Immatrikulationssatzung.

Die Prüfung im **Hauptfach Musiktheorie** besteht aus:

- a) Klausur: Dauer: 4 Stunden
 1. Choral- oder Liedsatz
 2. Satztechnische Arbeit im Stile des 15. oder 16. Jahrhunderts
 3. Aussetzen eines unbezifferten und eines bezifferten Basses
 4. Satztechnische Arbeit im Stile des 17. oder 18. Jahrhunderts
- b) Mündliche Prüfung: Dauer: 40 Minuten
 1. Analyse eines vorbereiteten Stückes mittleren Schwierigkeitsgrades
 2. Primavista-Analyse kleiner Stücke oder kurzer Abschnitte aus Werken unterschiedlicher Stilepochen.

Die Prüfung im **Hauptfach Komposition** besteht aus einem Kolloquium mit Vorlage von Kompositionen/tonsetzerischen Arbeiten.

Dauer: ca. 30 Minuten

Die Prüfung im **Hauptfach Dirigieren/Orchesterleitung** besteht aus:

- a) einer Probe mit Orchester oder einer Aufführung eines kurzen Werkes oder Teil eines Werkes.
Dauer: ca. 20 Minuten
- b) einer schriftlichen und mündlichen Prüfung über Repertoire- und Stilkenntnisse.
Dauer: ca. 25 Minuten

Die Prüfung im **Hauptfach Dirigieren/Chorleitung** besteht aus:

- a) einer Probe und Aufführung eines Chorstücks
Dauer: ca. 25 Minuten
- b) einer mündlichen Prüfung über Repertoire- und Stilkenntnisse.
Dauer: ca. 25 Minuten

Die Prüfung im **Hauptfach Elementare Musikpädagogik mit zweitem Hauptfach Instrument oder Gesang** besteht aus:

einer intermedial gestalteten Aufführung (insg. ca. 30 Min.) zweiteilig oder integral

- a) Instrumentales / Vokales Hauptfach: Vortrag von Werken verschiedener Stilrichtungen (ca. 15 Min.),
- b) Hauptfach EMP: künstlerische Präsentation (Solo und mit einer Gruppe) mit Mitteln und Techniken der Elementaren Musizierpraxis: Perkussion, Elementare Ensembleleitung / Improvisation / Arrangieren / Komponieren, Bewegung/Tanz und Stimme (ca. 15 Min.)

Die Prüfung im **Hauptfach Elementare Musikpädagogik, Studienrichtung MEP** besteht aus drei Teilen:

Teil 1: entspricht den Prüfungsleistungen im Hauptfach Elementare Musikpädagogik mit zweitem Hauptfach Instrument oder Gesang

Teil 2: Musikdidaktik

- Klausur. Dauer: 45 Minuten (PH)

- Lehrprobe mit einer Kindergruppe inkl. schriftlicher Ausarbeitung und anschließendem Kolloquium, Dauer: ca. 45 Minuten (HfM)

Teil 3: Ensembleleitung. Dauer: 15 Minuten (PH)

II. Pflichtmodule – Studienbegleitende Modulabschlüsse

Modul Gehörbildung I (Solfège)

- a) Klausur : Dauer: 45 Minuten

Notieren je einer tonalen und atonalen Melodie sowie eines Rhythmus´.

- b) Mündliche Prüfung: Dauer: ca. 10 Minuten

Singen je einer tonalen und atonalen Melodie, Deklamieren eines Rhythmus´.

Modul Gehörbildung II (harmonisches Hören)

- a) Klausur: Dauer: 75 Minuten

Notieren je eines zwei- und dreistimmigen tonalen Satzes.

- b) Mündliche Prüfung: Dauer: ca. 10 Minuten

Erfassen und Benennen von Akkorden und harmonischen Fortschreitungen (Kadenzen, Modulationen, Sequenzen, harmonisch-satztechnische Modelle).

Modul Gehörbildung III

(nur in den Hauptfächern Komposition, Musiktheorie, Dirigieren)

Klausur: Dauer: 90 Minuten

entsprechend der behandelten Inhalte (z.B. Erkennen von Instrumentalfarben, Intonationskontrolle, Ergänzung eines gegebenen Notenbildes, in dem eine oder mehrere Stimmen ausgespart sind etc.).

Modul Musiktheorie III

- a) Klausur: Dauer: 2,5 Stunden

Vierstimmiger Choral- oder Liedsatz, Aussetzen eines bezifferten oder unbezifferten Basses.

- b) Mündliche Prüfung: Dauer: ca. 25 Minuten

Formale und harmonische Analyse eines kürzeren Stückes (vorwiegend der Klassik/Romantik) mittleren Schwierigkeitsgrades; Primavista-Analyse ausgewählter Passagen; Darstellung harmonischer Phänomene am Klavier.

Modul Musikwissenschaft II

- a) Klausur: Dauer: ca. 3,5 Stunden

Die Themen der Klausur erwachsen in der Regel aus einer der im Prüfungssemester angebotenen Lehrveranstaltungen des Prüfers; zusätzlich kann vom Prüfer ein freies Thema gestellt werden.

Zusatz für das künstlerisch-pädagogische Profil: Wird für die Bachelorthesis ein musikwissenschaftliches Thema gewählt, so findet die Klausur im Fach Musikpädagogik statt. Wird für die Bachelorthesis ein musikmedizinisches Thema gewählt, so findet die Klausur im Fach Musikpädagogik oder in Musikwissenschaft statt.

- b) Mündliche Prüfung: Dauer: ca. 30 Minuten

Der Kandidat vereinbart mit dem Prüfer drei Themen. Die Themen der Klausur und der Bachelorthesis dürfen nicht mit den Prüfungsthemen übereinstimmen. Die Themenwahl muss den vielfältigen Erscheinungen der Musik Rechnung tragen; sie soll zeigen, dass der Kandidat unterschiedliche Herangehensweisen der Musikwissenschaft beherrscht. Die Prüfung muss nicht auf die vereinbarten Themen beschränkt bleiben.

Modul Klavier bzw. Cembalo Pflichtfach II

(nicht für Studierende mit Hauptfach Klavier, Akkordeon, Gitarre, Cembalo, Fortepiano, Laute)

Modul Klavier Pflichtfach II

1. Vortrag eines Werkes der Klavierliteratur (Solo)

2. Aus den folgenden 4 Aufgaben wählt die/der Kandidat/in 2 aus:

- a) Vortrag eines Kammermusikwerkes

- b) Liedspiel:

Erarbeitung und Vortrag eines Popsongs (alternativ: Volkslied oder leichter Jazzstandard) mit eigener Begleitung.

Die/der Kandidat/in erhält das Leadsheet bzw. die Melodie 1 Woche vor der Prüfung.

- c) Unterrichtsbegleitung:

Darstellung einer Klavierbegleitung in vereinfachter Form (nach Möglichkeit aus der Literatur des studierten Hauptfachs).

Die/der Kandidat/in erhält das Stück 1 Woche vor der Prüfung.

- d) Vomblattspiel.

Dauer: insgesamt ca. 15 Minuten

Modul Cembalo Pflichtfach II

Das Prüfungsrepertoire kann variabel gestaltet werden (Originalliteratur, Ensemblespiel, Improvisation), muss aber mindestens zwei Originalwerke (oder einen Satz aus einem Zyklus) enthalten.

Dauer: ca. 15 Minuten

Modul Musikpädagogik II (künstlerisch-pädagogisches Profil)

- a) Klausur: Dauer: ca. 3,5 Stunden

Die Themen der Klausur erwachsen in der Regel aus den im Prüfungssemester angebotenen Lehrveranstaltungen des Prüfers; zusätzlich kann vom Prüfer ein freies Thema gestellt werden. Wird für die Bachelorthesis ein musikpädagogisches Thema gewählt, so findet die Klausur nur im Fach Musikwissenschaft statt.

- b) Mündliche Prüfung: Dauer: ca. 30 Minuten

Der Kandidat vereinbart mit dem Prüfer drei Themen. Die Themen der Klausurarbeit und der Bachelorthesis dürfen nicht mit den Prüfungsthemen

übereinstimmen. Die Prüfung beschränkt sich nicht auf die vereinbarten Themen, sondern erstreckt sich auch auf das geforderte pädagogische Grundwissen. Im Hauptfach Elementare Musikpädagogik, Studienrichtung MEP entfällt das Modul Musikpädagogik II (künstlerisch-pädagogisches Profil).

Weitere Studienbegleitende Modulabschlüsse im Hauptfach Musiktheorie:

- **Modul Tasteninstrument II**
(Entfällt, wenn parallel zum Hauptfach Musiktheorie ein instrumentales Hauptfach, Gesang, Komposition oder Dirigieren studiert wird)
Vortrag von drei Werken verschiedener Stilrichtungen.
Dauer: ca. 30 Minuten
- **Modul Generalbass/Partiturspiel I**
Generalbassspiel: als vorbereitetes Stück ein Rezitativ mit Arie aus dem Spätbarock; als Primavista-Aufgabe ein leichteres Stück (z.B. aus den Schemelli-Liedern von J.S. Bach).
Dauer: ca. 15 Minuten
- **Modul Generalbass/Partiturspiel II**
Partiturspiel: ein vorbereitetes Stück mittlerer Schwierigkeit (wahlweise Chor- oder Orchesterpartitur), als Primavista-Aufgaben eine vierstimmige Chorpartitur in alten Schlüsseln und ein leichter klassischer Sinfoniesatz.
Dauer: ca. 20 Minuten

Weitere Studienbegleitende Modulabschlüsse in den Hauptfächern Gesang, Gesang/Oper und Konzertgesang:

- **Modul Italienisch II**
Referat in italienischer Sprache,
Vortrag einer italienischen Opernarie mit Rezitativ und anschließende Übersetzung, Vorlesen eines dem Prüfungskandidaten unbekanntes Textes.
Dauer: ca. 20 Minuten
- **Modul Sprecherziehung II**
Beherrschung der deutschen Aussprache (Hochlautung), Vortrag von Lyrik- und Prosatexten aus unterschiedlichen Stilrichtungen, Vortrag eines Monologs bzw. Dialogs aus dem Theater- oder Musiktheaterbereich.
Dauer ca. 20 Minuten

Weitere Studienbegleitende Modulabschlüsse im Hauptfach Dirigieren /Orchesterleitung:

- **Modul Chorleitung II**
Der Kandidat legt vier Wochen vor der Prüfung eine Repertoire-Liste von zehn Stücken (oder Teile aus größeren Werken) aus vier Stilrichtungen vor.
Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, Dauer: ca. 30 Minuten
 - a) ein „Auftritt“ mit einem Vokalensemble, das ein Stück aus der Repertoireliste nach Wahl des Kandidaten aufführt. (Dauer: bis zu 6 Minuten). Zur Vorbereitung dienen eine 30-minütige Probe sowie eine 15-minütige „Generalprobe“.
 - b) Eine „Erstprobe“ mit einem Vokalensemble, in der ein dazu kontrastierendes Stück geprobt wird, das vom Professor am Tag vor der Prüfung aus der Repertoire-Liste ausgewählt wird.
- **Modul Instrumentales oder Vokales Hauptfach II**
Vortrag von drei Werken verschiedener Stilrichtungen.
Dauer: ca. 30 Minuten

- **Modul Pflichtfach Klavier II** (wenn nicht instrumentales Hauptfach)
Das Prüfungsrepertoire kann variabel gestaltet werden (Originalliteratur, Ensemblespiel, Improvisation), muss aber mindestens zwei Originalwerke (oder einen Satz aus einem Zyklus) enthalten.
Dauer ca. 15 Minuten
- **Modul Dirigierpraktisches Klavierspiel**
Beispiele aus Chor- bzw. Orchesterpartituren mit einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten sowie Blattspiel.
Dauer: ca. 15 Minuten
- **Modul Korrepetition II**
Vorbereitete Arbeit mit einem Sänger und mit einem Ensemble sowie eine Primavista-Aufgabe.
Dauer: insgesamt ca. 45 bis 60 Minuten
- **Modul Musiktheorie II (b) für Dirigieren**
 - a) Klausur: Dauer: 2,5 Stunden
Anfertigen einer Stilkopie mittleren Schwierigkeitsgrades (18. oder frühes 19. Jahrhundert)

b) Mündliche Prüfung: Dauer: 25 Minuten, Vorbereitungszeit 30 Minuten
Aussetzen bezifferter und unbezifferter Bässe mittleren Schwierigkeitsgrades am Klavier. Formale und harmonische Analyse eines mehrsätzigen Orchesterwerks des barocken, klassischen oder romantischen Repertoires.

Weitere Studienbegleitende Modulabschlüsse im Hauptfach Dirigieren/ Chorleitung

- **Orchesterleitung II**
Die Prüfung besteht aus einer Probe mit Orchester.
Dauer: ca. 30 Minuten
- **Modul Klavier für Chorleitung**
Vortrag von drei Werken verschiedener Stilrichtungen.
Dauer: ca. 30 Minuten
- **Modul Gesang für Chorleitung**
Vortrag von mindestens zwei Stücken.
Dauer: ca. 15 Minuten
- **Modul Dirigierpraktisches Klavierspiel**
Beispiele aus Chor- bzw. Orchesterpartituren mit einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten sowie Blattspiel.
Dauer: ca. 15 Minuten
- **Modul Musiktheorie II (b) für Dirigieren**
 - a) Klausur: Dauer: 2,5 Stunden
Verfertigen einer Stilkopie mittleren Schwierigkeitsgrades (18. oder frühes 19. Jahrhundert).
 - b) Mündliche Prüfung: Dauer: 25 Minuten, Vorbereitungszeit 30 Minuten
Aussetzen bezifferter und unbezifferter Bässe mittleren Schwierigkeitsgrades am Klavier. Formale und harmonische Analyse eines mehrsätzigen Orchesterwerks des barocken, klassischen oder romantischen Repertoires.

Weitere Studienbegleitende Modulabschlüsse im Hauptfach Komposition:

- **Modul Musiktheorie I (a) für Komposition**
 - a) Klausur: Dauer: 2,5 Stunden
Vierstimmiger Choral- oder Liedsatz, Aussetzen eines bezifferten und/oder unbezifferten Basses.
 - b) Mündliche Prüfung: Dauer: 25 Minuten
Formale und harmonische Analyse eines kürzeren Stückes (vorwiegend der Klassik/Romantik) mittleren Schwierigkeitsgrades; Primavista-Analyse ausgewählter Passagen; Darstellung harmonischer Phänomene am Klavier.

- **Modul Kontrapunkt I**
Klausur: Dauer: 2 Stunden
Anfertigen einer zwei- oder drei-stimmigen satztechnischen Arbeit im Stile des 15. oder 16. Jahrhunderts (z. B. Motette, Chanson).

- **Modul Kontrapunkt II**
Klausur: Dauer: 2 Stunden
Anfertigen einer satztechnischen Arbeit im Stile des 17. oder 18. Jahrhunderts (z. B. drei-stimmige Fugensexposition, zwei-stimmige Invention).

III. Bachelorprüfung/ Modulabschluss Hauptfach II

A) Künstlerisches Profil

Im künstlerischen Profil wird die Bachelorprüfung gleichzeitig mit der Abschlussprüfung des Moduls Hauptfach II abgelegt.

1) Modul Hauptfach II: Streichinstrumente, Harfe

1. Teil: Konzert: Dauer: ca. 60 Minuten

Werke verschiedener Stilepochen, darunter:

- Solosonate, Sonate oder Virtuosenstück, Dauer: ca. 40 Minuten
- Kammermusik, Dauer: ca. 20 Minuten

2. Teil: Probespielprüfung: Dauer: ca. 20 Minuten

Streichinstrumente (außer Gambe)

- klassisches Konzert
- Erster Satz eines Solokonzertes nach Wahl (kein klassisches Konzert, Ausnahme Beethoven Violinkonzert)
- Zehn Orchesterstellen (tutti).

Harfe:

- ein Solokonzert
- ein Solostück
- zehn Orchesterstellen.

2) Modul Hauptfach II: Blasinstrumente

1. Teil: Konzert: Dauer: ca. 60 Minuten

Werke verschiedener Stilepochen, darunter ein kammermusikalisches Werk sowie ein Werk, das nach 1950 entstand.

2. Teil: Probespielprüfung (außer Blockflöte): Dauer: ca. 20 Minuten

- ein Probespielkonzert

-zehn Orchesterstellen (Die Prüfungskommission wählt daraus vier bis sechs aus, die Orchesterstellen können zum Teil auch auf einem Nebeninstrument gespielt werden z.B. Piccolo, Bassposaune).

3) Modul Hauptfach II: Schlaginstrumente

1. Teil: Konzert: Dauer: ca. 60 Minuten

Werke verschiedener Stilrichtungen einschließlich eines Kammermusikwerkes

2. Teil: Probespielprüfung: Dauer: ca. 20 Minuten

-mindestens ein solistisches Werk

-zehn Orchesterstellen (verschiedenes Instrumentarium, die Prüfungskommission trifft daraus eine Auswahl).

4) Modul Hauptfach II: Klavier

1 Teil: Konzert: Dauer ca. 60 Minuten

Das Recital beinhaltet Werke verschiedener Stilrichtungen einschließlich zweier Etüden (eine davon von Chopin).

2. Teil: Kammermusikprüfung: Dauer: ca. 30 Minuten

Mindestens ein Werk mit Trio- oder größerer Besetzung muss enthalten sein.

5) Modul Hauptfach II: Gitarre

1. Teil: Konzert: Dauer: ca. 60 Minuten

Das Recital beinhaltet Werke verschiedener Stilrichtungen und ein selbst einstudiertes Pflichtstück, das dem Studenten 6 Wochen vor der Hauptfachprüfung gegeben wird. Eines der Werke kann auf dem gewählten Nebeninstrument gespielt werden.

2. Teil: Kammermusikprüfung: Dauer: ca. 30 Minuten

Es muss mindestens ein Werk ab Triobesetzung gespielt werden.

6) Modul Hauptfach II: Akkordeon

1. Teil: Konzert: Dauer: ca. 60 Minuten

Das Recital beinhaltet Werke verschiedener Stilrichtungen einschließlich einer Etüde.

2. Teil: Kammermusikprüfung: Dauer: ca. 30 Minuten

7) Modul Hauptfach II: Cembalo, Fortepiano

1. Teil: Konzert: Dauer: ca. 60 Minuten

Das Recital beinhaltet Werke verschiedener Stilrichtungen.

2. Teil: Kammermusikprüfung: Dauer: ca. 30 Minuten

Es muss mindestens ein Werk ab Triobesetzung gespielt werden; im Hauptfach Fortepiano soll ein Kammermusikwerk mit obligatem Fortepiano enthalten sein, im Hauptfach Cembalo liegt dabei der Schwerpunkt auf Basso Continuo.

8) Modul Hauptfach II: Orgel

Konzert: Dauer: ca. 60 Minuten

Das Repertoire muss Werke umfassen:

- aus der Barockzeit

- aus dem Orgelschaffen J. S. Bachs, hiervon mindestens

1. ein größeres freies Werk

2. eine größere Choralbearbeitung

3. eine Triosonate

- aus der Zeit der Romantik

- der Neuen Musik.

9) Modul Hauptfach II: Laute, historische Zupfinstrumente

1. Teil: Konzert: Dauer: ca. 60 Minuten

Das Recital beinhaltet Werke verschiedener Stilrichtungen

2. Teil: Kammermusikprüfung: Dauer: ca. 30 Minuten

Es muss mindestens ein Werk ab Triobesetzung gespielt werden sowie ein Werk mit Laute als Generalbassinstrument.

10) Modul Hauptfach II: Gesang/Oper

Konzert: Dauer ca. 45 Minuten

- Beitrag Ensemble szenisch, mindestens 10 Minuten
- je eine Arie aus Barock und Klassik, eine davon mit Rezitativ
- ein Werk nach 1930.

11) Modul Hauptfach II: Konzertgesang

Konzert: Dauer ca. 45 Minuten

Werke verschiedener Stilrichtungen, davon mindestens

- eine Opernarie
- ein Ensemble (mit oder ohne Begleitung)
- ein kammermusikalisches Werk.

12) Modul Hauptfach II: Komposition

Kompositionsabend: Dauer: ca. 45 Minuten

Aufführung eigener Kompositionen. Die Werke müssen innerhalb der Studienzeit an der Hochschule für Musik Freiburg entstanden sein.

Die Ausführenden sollen möglichst Hochschulstudierende sein. Die organisatorische Vorbereitung und Einstudierung sind Aufgabe der Kandidatinnen oder Kandidaten

13) Modul Hauptfach II: Dirigieren/Orchesterleitung

Die Prüfung in Dirigieren, Hauptfach Orchesterleitung besteht aus drei Teilen:

- a) Eine Probe mit einem Orchesterwerk (oder Teil eines Werkes)
Dauer: ca. 30 Minuten
- b) Eine Aufführung eines oder mehrere Orchesterwerke, darunter das in der Probe erarbeitete Stück
Dauer: ca. 20 Minuten
- c) Schriftliche und mündliche Prüfung über Repertoire- und Stilkenntnisse.
Dauer: ca.45 Minuten

14) Modul Hauptfach II: Dirigieren/ Chorleitung:

Der Kandidat legt vier Wochen vor der Prüfung eine Repertoire-Liste von 15 Stücken (oder Teile aus größeren Werken) aus vier Stilrichtungen vor. Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

- a) Eine Probe eines Stückes aus der Repertoireliste nach Wahl des Kandidaten mit einem Vokalensemble (Dauer: ca. 30 Minuten) und anschließendem Kolloquium (Dauer: ca. 15 Minuten)
- b) Aufführung dieses Werkes (ca. 6 Minuten) nach vorangehender 15-minütiger „Generalprobe“
- c) Eine „Erstprobe“ mit einem Vokalensemble, in der ein dazu kontrastierendes Stück geprobt wird, das vom Professor am Tag vor der Prüfung aus der Repertoire-Liste ausgewählt wird.
Dauer: ca. 30 Minuten
- d) Mündliche Prüfung über Repertoire- und Stilkenntnisse.
Dauer: ca. 40 Minuten

B) Künstlerisch-pädagogisches Profil

Im künstlerisch-pädagogischen Profil besteht die Bachelorprüfung aus einem Konzert (Dauer: ca. 60 Minuten, in Gesang: ca. 45 Minuten), der Prüfung im Modul Methodik/Didaktik II sowie der Bachelorthesis.

1) Konzert

1.1 Modul Hauptfach II: Streichinstrumente, Harfe:

Werke aus verschiedenen Stilrichtungen (Solosonate, Sonate oder Virtuosenstück) sowie ein Kammermusikwerk.

1.2 Modul Hauptfach II: Blasinstrumente

Werke aus vier Stilrichtungen einschließlich eines Werks der Neuen Musik sowie ein Kammermusikwerk.

1.3 Modul Hauptfach II: Schlaginstrumente

Werke verschiedener Stilrichtungen einschließlich eines Kammermusikwerkes.

1.4 Modul Hauptfach II: Klavier

Werke verschiedener Stilrichtungen einschließlich eines Kammermusikwerkes.

1.5 Modul Hauptfach II: Akkordeon

Werke verschiedener Stilrichtungen einschließlich eines Kammermusikwerkes.

1.6 Modul Hauptfach II: Gitarre

Werke aus mindestens drei Epochen, darunter ein Kammermusikwerk (Dauer: ca. 10 Minuten), ein Werk nach 1980 und ein selbst einstudiertes Pflichtstück (Dauer: ca. 5 bis 10 Minuten), das dem Studenten vier Wochen vor der Hauptfachprüfung mitgeteilt wird. Eines der Werke kann auf dem gewählten Nebeninstrument absolviert werden.

1.7 Modul Hauptfach II: Cembalo, Fortepiano

Das Gesamtrepertoire für Cembalo soll Werke für Cembalo solo einschließlich eines Stückes nach 1900 und mindestens ein Kammermusikwerk mit obligatem Cembalo umfassen.

Das Gesamtrepertoire für Fortepiano soll Werke für Fortepiano-Solo bis ca. 1915 und mindestens ein Kammermusikwerk mit obligatem Fortepiano umfassen.

1.8 Modul Hauptfach II: Orgel

Werke unterschiedlicher Zeitepochen, darunter mindestens ein Werk vor Bach/Klassik, zwei Werke von Bach (davon ein großes freies Werk), ein Werk der Romantik und ein zeitgenössisches Werk.

1.9 Modul Hauptfach II: Laute, historische Zupfinstrumente

Werke aus drei Jahrhunderten, darunter ein Kammermusikwerk (bzw. Lied oder Arie) mit obligater Laute sowie ein Kammermusikwerk (bzw. Lied oder Arie) mit Laute als Generalbassinstrument.

1.10 Modul Hauptfach II: Gesang

Werke verschiedener Stilrichtungen, davon mindestens

- eine Operarie
- eine Arie aus Barock und Klassik, eine davon mit Rezitativ
- ein kammermusikalisches Werk

1.11 Modul Hauptfach II: Musiktheorie

a) Klausur: Dauer: 4 Stunden

1. größere satztechnische Arbeit (motettischer Satz) im Stil des 15. oder 16. Jahrhunderts (zwei-, drei- und vierstimmig)
2. Vierstimmige Fugenexposition mit 1. Zwischenspiel
3. Satztechnische Arbeit im Stile des 17., 18., 19. oder 20. Jahrhunderts.

Von den drei Aufgabenbereichen 1. bis 3. sind zwei nach freier Auswahl zu bearbeiten. Für jede Satzaufgabe werden mehrere Themen zur Wahl gestellt.

b) Vortrag über ein frei zu wählendes Thema aus dem Bereich der Musiktheorie.

Dauer: ca. 45 Minuten

c) Mündliche Prüfung: Dauer: ca. 40 Minuten

1. Analyse eines Werkes (45 Minuten Vorbereitungszeit)
2. Primavista-Analyse (mit Darstellung am Klavier) harmonischer Zusammenhänge aus einem vorgelegten Stück
3. Fragen zu kompositorischen Verfahrensweisen, aufgezeigt an der Musik des 15., 16., 17. und 18. Jahrhunderts
4. frei gewähltes Spezialgebiet.

1.12 Modul Hauptfach II: Elementare Musikpädagogik mit zweitem Hauptfach Instrument oder Gesang

Teil 1: Instrumentales / Vokales Hauptfach:

Öffentliches Konzert inkl. Liedbegleitung und/oder Kammermusik und Moderation (Dauer: ca. 45 Min., in Gesang: ca. 30 Min.). Die Anforderungen entsprechen den in 1.1 – 1.10 genannten Angaben.

Teil 2: Hauptfach EMP:

Entwicklung und Präsentation eines öffentlichen künstlerischen Projekts aus dem Bereich der musikalischen Bildung, Musikvermittlung, Kunst oder Kultur mit einer Gruppe von Mitstudierenden oder einer weiteren pädagogischen Zielgruppe der EMP (max. 45 Min.) inkl. anschließendem Kolloquium.

1.13 Modul Hauptfach II: Elementare Musikpädagogik, Studienrichtung MEP

Entwicklung und Präsentation eines öffentlichen künstlerischen Projekts aus dem Bereich der musikalischen Bildung, Musikvermittlung, Kunst oder Kultur mit einer Gruppe von Mitstudierenden oder einer weiteren pädagogischen Zielgruppe der EMP (max. 45 Min.) inkl. anschließendem Kolloquium.

2) Modul Methodik/Didaktik II

2.1 Instrument, Gesang

Die Prüfung besteht aus zwei Lehrproben unterschiedlichen Charakters sowie einem Prüfungsgespräch über Inhalte des Faches Methodik/Didaktik.

Im Rahmen der Fachdidaktik-Prüfung wird in den instrumentalen Hauptfächern zugleich Blattspiel geprüft, sofern dies nicht Bestandteil der Hauptfachprüfung ist. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Fachgruppe.

Dauer: insgesamt ca. 90 Minuten

2.2 Hauptfach Musiktheorie

Die Prüfung besteht aus zwei Lehrproben für Gruppen von vier bis sechs Studierenden, davon eine aus dem Gebiet des Kontrapunkts und eine auf dem Gebiet der Harmonielehre/Analyse mit anschließendem Kolloquium.

Dauer: jeweils ca. 50 Minuten

2.3 Elementare Musikpädagogik, Studienrichtung EMP mit zweitem HF Instrument oder Gesang

Die Prüfung besteht aus einer Lehrprobe mit einer Kindergruppe inkl. schriftlicher Ausarbeitung und anschließendem Kolloquium.

Dauer: ca. 45 Minuten

3) Modul Bachelorthesis

Die schriftliche Arbeit im künstlerisch-pädagogischen Profil ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist mit einer selbst gewählten Thematik vertraut zu machen, sie selbstständig zu bearbeiten und in klarer Form darzustellen. Im Hauptfach Elementare Musikpädagogik kann die Bachelorthesis eine wissenschaftliche Dokumentation des Bachelorprojekts sein.

Die Arbeit muss ein Inhaltsverzeichnis, ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine Erklärung des Kandidaten darüber erhalten, dass sie selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde.

Die Arbeit ist im Fach Musikpädagogik, Elementare Musikpädagogik, Musikwissenschaft oder Musikermedizin anzufertigen. Wenn die Klausur im Fach Musikwissenschaft geschrieben wird, dann muss ein Thema aus den Fachgebieten Musikpädagogik oder Musikermedizin gewählt werden. Wird die Klausur im Fach Musikpädagogik geschrieben, muss ein Thema aus den Fachgebieten Musikwissenschaft oder Musikermedizin gewählt werden. Im Hauptfach Elementare Musikpädagogik, Studienrichtung MEP ist keine Klausur vorgesehen. Studierende des Hauptfachs Elementare Musikpädagogik, Studienrichtung MEP müssen in der Bachelorthesis ein Thema aus dem Fachgebiet Elementare Musikpädagogik wählen. Der Kandidat wählt eine für das Fach zuständige Lehrkraft zur Betreuung aus. Das Thema muss mit der betreuenden Lehrkraft abgesprochen und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Es kann nur einmal und nur in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft geändert werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Arbeit muss am Ende der Vorlesungszeit des letzten Studiensemesters dem Prüfungsamt vorliegen. Der Zeitpunkt der Anmeldung und der Abgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

Die Arbeit ist gebunden in zwei Exemplaren einzureichen (Umfang: ca. 45.000 Zeichen ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis, Notenbeispiele, Fotos und Grafiken).

Wird die Arbeit nicht fristgemäß dem Prüfungsamt vorgelegt, dann hat der Kandidat diesen Prüfungsteil nicht bestanden. Weist der Kandidat jedoch nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung gehindert ist oder war, kann die Bearbeitungsdauer um die entsprechende Zeit, höchstens jedoch um drei Monate, verlängert werden.

Die betreuende Lehrkraft sowie ein Korreferent bewerten die Arbeit in Form eines schriftlichen Kurzgutachtens und einer Note. Können sich Gutachter nicht auf eine Note einigen, entscheidet das Rektorat nach Einholen eines dritten Gutachtens.

Erreicht der Kandidat für die Arbeit nicht mindestens die Note „ausreichend“, erhält er die Möglichkeit im Einvernehmen mit der betreuenden Lehrkraft, sie zu verbessern oder eine zweite Arbeit über ein neues Thema zu verfassen. Die Arbeit muss dann erneut spätestens nach sechs Monaten vorgelegt werden. Maßgeblich für die Festlegung des neuen Bearbeitungszeitraumes ist das Datum der schriftlichen Mitteilung an den Kandidaten, dass er die Bachelorprüfung nicht bestanden hat.

Anlage 1a zur Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg i.Br.

(Stand 14.02.2018)

Die Anlage 1a führt die aufgrund der Kooperation der Hochschule für Musik Freiburg mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg beim Bachelorstudiengang, Musik, Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* erforderlichen Regelungen v. a. für die Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 Landeshochschulgesetz auf.

Abschnitt 1 Allgemeines

Artikel 1 Grundlagen des kooperativen Studienprogramm

- (1) Die Hochschule für Musik Freiburg bietet das Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* an. Dieses beinhaltet die Studienrichtung *Elementare Musikpädagogik* (Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* und Hauptfach *Instrument* oder *Gesang*) oder die Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* (Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* mit *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich*). Vor allem bei der letztgenannten Studienrichtung besteht eine Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch die Integration von umfangreichen Studienbereichen ihres Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* aus den *Bildungswissenschaften*, den Fächern *Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) oder *Mathematik*, dem Fach *Musik*, der Grundbildung *Mathematik* oder *Deutsch* sowie den Schulpraktischen Studien. Grundlage hierfür bildet eine Kooperationsvereinbarung beider Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 5 der RahmenVO-KM.
- (2) Die Besonderheit der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* besteht darin, dass ein von jeder der beiden kooperierenden Hochschulen regulär angebotenes Studienprogramm (von Seiten der Hochschule für Musik Freiburg das Hauptfach *Elementare Musikpädagogik*; von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg die o. g. Studienbereiche des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe*) zu einem gemeinsamen Studienprogramm verbunden wird. Eine Übersicht zu Einzelheiten des kooperativen Studienprogramms gibt die Studienplantabelle in Anlage 2.
- (3) Diese Anlage 1a führt die aufgrund der Kooperation erforderlichen spezifischen Regelungen für das kooperative Studienprogramm auf. Sie trifft diese teils abweichend von dieser Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend abgekürzt: MH-SPO BA Musik) und von der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend abgekürzt: PH-SPO BA PRIM) auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 Landeshochschulgesetz nach Abstimmung zwischen den zuständigen Ansprechpersonen.

Artikel 2 Kooperative Studienphasen, Auswahlverfahren

- (1) Das Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die ersten beiden Semester absolvieren alle Studierenden im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* gemeinsam überwiegend an der Hochschule für Musik Freiburg. Ab dem dritten Semester kann die Studienrichtung *Elementare Musikpädagogik* oder die Studienrichtung *Musikpädagogik im*

Elementar- und Primarbereich gewählt werden. Dabei erfolgt das Studium in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* zum überwiegenden Teil an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Der erfolgreiche Abschluss in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* ermöglicht den Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, und damit eine mögliche Berufslaufbahn als Lehrkraft.

- (2) Studieninteressierte können sich an der Hochschule für Musik Freiburg um eine Studienaufnahme sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester bewerben. Ein Zugang ist in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* nur möglich, wenn eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt. Bei der Zulassung ist die Wahl der späteren Studienrichtung anzugeben. Diese kann bis Beginn der Studienrichtung revidiert werden. Am Zulassungs- und Auswahlverfahren sind Vertreterinnen und Vertreter der Pädagogischen Hochschule Freiburg aus dem Institut für Musik beteiligt. Es werden für das Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* insgesamt 15 Studienplätze an der Hochschule für Musik Freiburg angeboten.
- (3) Auswahlkriterien beim Auswahlverfahren bilden die Studienmotivation und die Kenntnisse und Kompetenzen der Bewerbenden in den Bereichen Bewegung, Stimme, Instrumentenspiel und Musikpädagogik. Die Auswahlkriterien sollen zudem Auskunft darüber geben, ob die Bewerbenden die Eignung und Motivation für die Fortsetzung des Studienprogramms auf Masterebene und in der 2. Phase der Lehrerbildung mitbringen. Das Nähere regelt die Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Studierenden der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* sind ab ihrem dritten Semester im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* an der Hochschule für Musik Freiburg erstimmatrikuliert und an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zweitimatrikuliert.

Artikel 3 Fächer, Grundbildung, Bildungswissenschaften, Übergreifender Studienbereich, Orientierungspraktikum, Orientierungsprüfung, Modulprüfungen, Abschlussgrad

- (1) Studierende in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik*, belegen innerhalb des im Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß der PH-SPO BA PRIM vorgesehenen Fächerangebots:
 1. als Fach 1: *Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) oder *Mathematik*,
 2. als Fach 2: *Musik*,
 3. die Grundbildung *Deutsch* oder *Mathematik* (wenn Fach 1 *Deutsch* ist, ist die Grundbildung *Mathematik*, wenn Fach 1 *Mathematik* ist, ist die Grundbildung *Deutsch*).

Weiterhin umfasst das Studium in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* die Bildungswissenschaften (inkl. Orientierungspraktikum) und den Übergreifenden Studienbereich (inkl. Integriertem Semesterpraktikum). Innerhalb des Übergreifenden Studienbereichs ist das Modul BP-ÜSB-M1 gemäß Anlage 4.23 der PH-SPO BA PRIM um drei ECTS-Punkte reduziert (der gemäß der RahmenVO-KM vorgeschriebene Umfang an ECTS-Punkten in den schulpraktischen Studien insgesamt wird dadurch nicht tangiert), die dem Studium im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* der Hochschule für Musik Freiburg zufallen.

- (2) Für die Studierenden gemäß Abs. 1 gelten die Regelungen in § 10 Abs. 2 bis 4, § 25 und § 34 zu den schulpraktischen Studien in der PH-SPO BA PRIM entsprechend. Dabei gilt die Frist zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Orientierungspraktikum inkl. seiner Begleitveranstaltungen gemäß § 25 Abs. 2 Ziffer 3 der PH-SPO BA PRIM mit der folgenden, aufgrund von Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 5 dieser Anlage 1a angepassten Fristenregelung: Das Orientierungspraktikum inkl. seiner Begleitveranstaltungen ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen, im Wiederholungsfall bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters.
- (3) Die Studierenden gemäß Abs. 1 absolvieren die Orientierungsprüfung aufgrund von Artikel 1 Abs. 1 entsprechend den Regelungen in § 18 der PH-SPO BA PRIM, mit der folgenden, aufgrund von Artikel 1 und Artikel 5 angepassten Fristenregelung: Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des sechsten Semesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die in den nachfolgenden Artikeln 5 bis 9 aufgeführten Module der *Bildungswissenschaften*, der Fächer *Deutsch* und *Mathematik* und der Grundbildungen *Mathematik* und *Deutsch* gelten die Regelungen der PH-SPO BA PRIM zu den Modulen, Lehrveranstaltungen (inkl. Anwesenheitspflicht), Studienleistungen, Zulassung zu Modulprüfungen, Modulprüfungen, Prüferinnen und Prüfer, Bewertung von Studienleistungen und Modulprüfungsleistungen und deren Wiederholung. Die Modulverantwortlichen melden die Modulnoten an die für die Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zuständige Ansprechperson, diese gibt sie weiter an das Prüfungsamt der Hochschule für Musik Freiburg. Die Noten sind dabei ggf. an die an der Hochschule für Musik Freiburg verwendete Skala rechnerisch anzupassen.
- (5) Für die in Artikel 10 Abs. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Faches *Musik*, die von der Pädagogischen Hochschule Freiburg angeboten werden, gelten die Regelungen der PH-SPO BA PRIM zu Lehrveranstaltungen (inkl. Anwesenheitspflicht), Studienleistungen, Bewertung von Studienleistungen und deren Wiederholung. Ansonsten gelten für diese Lehrveranstaltungen die Regelungen der MH-SPO BA EMP zu den Modulen, den Modulabschlüssen und deren Anmeldung, den Modulabschlussprüfungen und deren Bewertung sowie zur Prüfungswiederholung. Studienleistungen oder Prüfungsteilleistungen gemäß der PH-SPO BA PRIM können dabei Modulteilprüfungen oder Leistungsnachweise gemäß der MH-SPO BA EMP sein. Für in Artikel 10 Abs. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Faches *Musik* gilt der Abs. 4 dieses Artikels 3 nur dann entsprechend, wenn eine Modulprüfung sich nur auf Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule nach Abs. 5 Satz 1 bezieht und dann gemäß der PH-SPO BA PRIM, Anlage 4, Fach *Musik*, durchgeführt wird.
Für die in Artikel 10 Abs. 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Faches *Musik*, die von der Hochschule für Musik Freiburg angeboten werden und Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg ersetzen, gilt Satz 2 entsprechend, zzgl. der Regelungen der MH-SPO BA EMP zur Aufnahme in Lehrveranstaltungen.
- (6) Für die in Artikel 11a Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Moduls „Integriertes Semesterpraktikum“ gilt Abs. 4 dieses Artikels 3 entsprechend zzgl. den Regelungen der PH-SPO BA PRIM zu den Schulpraktischen Studien.

- (7) Für die in Artikel 11a Abs. 2 Ziffer 1 aufgeführte Lehrveranstaltung sowie die in Artikel 11b Abs. 1 Ziffer 2 aufgeführte Lehrveranstaltung gilt Abs. 5 Satz 5 dieses Artikels 3 entsprechend.
Für die in Artikel 11b Abs. 1 Ziffer 1 aufgeführte Abschlussarbeit gelten die Regelungen in § 20 und Anlage 1 Ziffer III B 3) dieser MH-SPO für die Bachelorthesis.
- (8) Prüferinnen und Prüfer für Modulprüfungen von Modulen
- gemäß Abs. 4 und 6 sind die zuständigen Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg entsprechend den diesbezüglichen Regelungen in der PH-SPO BA PRIM.
 - gemäß Abs. 5 sind die zuständigen Lehrenden der Hochschule für Musik Freiburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg entsprechend den diesbezüglichen Regelungen in der MH-SPO BA EMP.
 - gemäß Abs. 7 Satz 1 sind die zuständigen Lehrenden der Hochschule für Musik Freiburg entsprechend den diesbezüglichen Regelungen in der MH-SPO BA EMP, Lehrende der Pädagogischen Hochschule Freiburg aus dem Institut für Musik können beteiligt werden.
- Bei der Zwischenprüfung gemäß § 19 der MH-SPO BA EMP und Anlage 1 Ziffer I sowie bei der Bachelorprüfung gemäß § 20 der MH-SPO BA EMP und Anlage 1 Ziffer III B sind Lehrende der Pädagogischen Hochschule Freiburg Mitglied der Prüfungskommission.
- (9) Die Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* mit der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* regelt § 21 Abs. 2b.
- (10) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Musik Freiburg den Abschlussgrad *Bachelor of Music* an die Absolventinnen und Absolventen des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik* mit der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich*.
- (11) Im Zeugnis, in der Urkunde sowie im Diploma Supplement der Hochschule für Musik Freiburg wird die Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* mit der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* ausgewiesen. Im Transcript of Records werden die an der Pädagogischen Hochschule Freiburg absolvierten Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen und erworbenen ECTS-Punkte ausgewiesen.
- (12) Die Einzelheiten zu dem gemäß den Artikeln 1 bis 3 Abs. 1 bis 11 strukturierten kooperativen Studium in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik* an der Hochschule für Musik Freiburg ist in dem nachfolgenden Abschnitt 2 festgehalten.

Abschnitt 2 Bestimmungen zum kooperativen Studienprogramm

Artikel 4 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Regelungen zum Studium des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik*, Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* in den *Bildungswissenschaften* sowie den Fächern *Deutsch* (mit Studienanteilen *Deutsch als Zweitsprache*) oder *Mathematik*, der Grundbildung *Mathematik* oder *Deutsch, Musik* und im *Übergreifenden Studienbereich* beruhen auf den Regelungen in der Anlage 4 der PH-SPO BA PRIM. Diese werden durch die o. g. Regelungen in Abschnitt 1 teils modifiziert.
- (2) Das Studium in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* beginnt ab dem dritten Semester des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik*. Gleichwohl sind einige Module bzw. Lehrveranstaltungen des Faches *Musik* des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* bereits im ersten und zweiten Semester des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik* angesiedelt, die alle Studierenden dieses Studiengangs gemeinsam studieren.

- (3) Bei den nachfolgenden Artikeln 5 bis 11 bezieht sich die Semesterzählung auf die acht Semester des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik*.

Artikel 5 Bildungswissenschaften (BW)

Aufgrund der in Artikel 1 dargelegten Studienstruktur im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* studieren die Studierenden der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* die *Bildungswissenschaften* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit der folgenden Semesterzuteilung:

1. das Modul BP-BW-M1 „Erziehungswissenschaftliche Grundlagen“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im dritten und vierten Semester,
 2. das Modul BP-BW-M2 „Psychologische Grundlagen“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten im fünften Semester,
 3. das Modul BP-BW-M3 „Grundfragen der Bildung“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten im sechsten Semester,
 4. das Modul BP-BW-M4 „Erziehungswissenschaftliche Vertiefung unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten im achten Semester.
- Ansonsten erfolgt das Studium der *Bildungswissenschaften* gemäß den Regelungen in Anlage 4.1 der PH-SPO BA PRIM.

Artikel 6 Deutsch (DEU) (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)

Aufgrund der in Artikel 1 dargelegten Studienstruktur im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* studieren die Studierenden der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* sofern sie als Fach 1 *Deutsch* gewählt haben, das Fach *Deutsch* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit der folgenden Semesterzuteilung:

1. das Modul BP-DEU-M1 „Grundlagen Sprache“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im dritten Semester,
2. das Modul BP-DEU-M2 „Grundlagen Literatur“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im vierten Semester,
3. das Modul BP-DEU-M3 „Vertiefung Sprache, Literatur und Medien“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im fünften Semester,
4. das Modul BP-DEU-M4 „Forschendes Lernen“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten im achten Semester.

Ansonsten erfolgt das Studium des Faches *Deutsch* gemäß den Regelungen in Anlage 4.2 der PH-SPO BA PRIM.

Artikel 7 Grundbildung Deutsch (GBD)

Aufgrund der in Artikel 1 dargelegten Studienstruktur im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* studieren die Studierenden der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* sofern sie als Fach 1 *Mathematik* gewählt haben, die Grundbildung *Deutsch* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit der folgenden Semesterzuteilung:

1. das Modul BP-GBD-M1 „Grundlagen Sprache, Literatur und Medien“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im fünften Semester,
2. das Modul BP-GBD-M2 „Sprachliches, literarisches und mediales Lernen“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im sechsten Semester,

Ansonsten erfolgt das Studium der Grundbildung *Deutsch* gemäß den Regelungen in Anlage 4.3 der PH-SPO BA PRIM.

Artikel 8 Mathematik (MAT)

Aufgrund der in Artikel 1 dargelegten Studienstruktur im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* studieren die Studierenden der Studienrichtung *Musikpädagogik im*

Elementar- und Primarbereich sofern sie als Fach 1 *Mathematik* gewählt haben, das Fach *Mathematik* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit der folgenden Semesterzuteilung:

1. das Modul BP-MAT-M1 „Arithmetik und Didaktik der Arithmetik“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im dritten Semester,
2. das Modul BP-MAT-M2 „Fachdidaktische Erweiterung“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im vierten Semester,
3. das Modul BP-MAT-M3 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im fünften Semester,
4. das Modul BP-MAT-M4 „Wissenschaftliches Arbeiten in der Mathematikdidaktik“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten im achten Semester.

Ansonsten erfolgt das Studium des Faches *Mathematik* gemäß den Regelungen in Anlage 4.4 der PH-SPO BA PRIM.

Artikel 9 Grundbildung Mathematik (GBM)

Aufgrund der in Artikel 1 dargelegten Studienstruktur im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* studieren die Studierenden der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* sofern sie als Fach 1 *Deutsch* gewählt haben, die Grundbildung *Mathematik* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit der folgenden Semesterzuteilung:

1. das Modul BP-GBM-M1 „Arithmetik und Didaktik der Arithmetik“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im fünften Semester,
2. das Modul BP-GBM-M2 „Fachdidaktische Erweiterung“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im sechsten Semester.

Ansonsten erfolgt das Studium der Grundbildung *Mathematik* gemäß den Regelungen in Anlage 4.5 der PH-SPO BA PRIM.

Artikel 10 Musik (MUS)

(1) Im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* umfasst das Studium im Fach *Musik* gemäß Anlage 4.12 der PH-SPO BA PRIM drei Module mit insgesamt 42 ECTS-Punkten. Im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* sind diese 42 ECTS-Punkte über das gesamte Studium hinweg integriert, d. h. einige Lehrveranstaltungen des Faches *Musik* aus dem Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* sind zu studieren, andere werden durch kompetenzäquivalente Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik Freiburg ersetzt. Dabei sind alle diese Lehrveranstaltungen in Module des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik* integriert, d. h. die Modulumfang und die Modulprüfungen sind andere als im Fach *Musik* des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe*. Diese Module und Modulprüfungen sind gemäß den Regelungen in der MH-SPO BA Musik zu studieren. Nachfolgend wird deshalb lediglich aufgeführt, welche Lehrveranstaltungen aus dem Fach *Musik* des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* zu studieren sind (Abs. 2), und welche durch Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik Freiburg ersetzt werden (Abs. 3). Die Summe der ECTS-Punkte, die den in Abs. 2 und 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* zugeordnet sind, beträgt 46.

(2) Auflistung der Lehrveranstaltungen aus dem Fach *Musik* des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (BA PRIM) die im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* (HF EMP) (teils mit abweichendem Umfang) zu studieren sind:

BA PRIM, Modul BP-MUS-M1 gemäß Anlage 4.12 der PH-SPO BA PRIM:

- LV 4 „Musik und Medien - Grundlagen“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Methodik/ Didaktik“, drittes Semester),
- LV 5 „Fachpraxis Grundlagen“: aus den verschiedenen Elementen dieser Lehrveranstaltung: „Stimmkunde“ (im HF EMP angesiedelt im Modul

- „Elementare Musizierpraxis II“, drittes Semester), „Gesang“ (im HF EMP angesiedelt im dritten Semester), „Schulpraktisches Instrument“ (im HF EMP angesiedelt im dritten Semester),
 - LV 6 „Musikdidaktik – Grundlagen inkl. fachspezifische Forschungsmethoden (Studieneingangsphase)“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Methodik/Didaktik“, viertes Semester),
 - LV 9 „Fachpraxis Fortführung“: aus den verschiedenen Elementen dieser Lehrveranstaltung: „Gesang“ (im HF EMP angesiedelt im vierten Semester), „Schulpraktisches Instrument“ (im HF EMP angesiedelt im vierten Semester).
- BA PRIM, Modul BP-MUS-M2 gemäß Anlage 4.12 der PH-SPO BA PRIM:
- LV 1 „Konzeptionelle Ansätze der Musikdidaktik“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Methodik/Didaktik“, sechstes Semester),
 - LV 3 „Fachpraxis Aufbau“: aus den verschiedenen Elementen dieser Lehrveranstaltung: „Gesang“ (im HF EMP angesiedelt im sechsten Semester), „Schulpraktisches Instrument“ (im HF EMP angesiedelt im sechsten Semester), „Ensembleleitung“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Elementare Musizierpraxis II“, im vierten Semester),
 - LV 4 „Klassenmusizieren in der Grundschule und Musiklabor“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Methodik/Didaktik“, im sechsten Semester).
- BA PRIM, Modul BP-MUS-M3A gemäß Anlage 4.12 der PH-SPO BA PRIM:
- LV 2 „Professionsorientierte Musikwissenschaft“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Fachwissenschaft“, im achten Semester).

(3) Auflistung der Lehrveranstaltungen aus dem Fach *Musik* des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (BA PRIM) die durch Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik Freiburg aus dem Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* (HF EMP) (teils mit abweichendem Umfang) ersetzt werden:

BA PRIM, Modul BP-MUS-M1 gemäß Anlage 4.12 der PH-SPO BA PRIM:

- LV 1 „Musikwissenschaftliche Grundlagen inkl. fachspezifische Forschungsmethoden (Studieneingangsphase)“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Fachwissenschaft“, LV „Musikwissenschaft Grundlagen“, erstes Semester,
- LV 2 „Rhythmische Grundschulung und Bewegung“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Elementare Musizierpraxis II“, LV „Bewegung/Körpertraining/Tanz (G)“, drittes Semester,
- LV 3 „Musiktheorie – Grundlagen“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Fachwissen-schaft“, LV „Musiktheorie I (V)“, erstes Semester,
- LV 5 „Fachpraxis Grundlagen“: aus den verschiedenen Elementen dieser Lehrveranstaltung wird ersetzt durch HF EMP, in verschiedenen Modulen:
 - „Gehörbildung“ und „Studiochor“ werden ersetzt durch HF EMP, Modul „Fachwissenschaft“, „Gehörbildung Solfège mündlich (G)“, erstes Semester,
 - „Ensemblepraxis“ wird ersetzt durch HF EMP, „Ensemble/Chor“, erstes Semester,
 - „Instrument“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Hauptfach I“, „Instrumentales Hauptfach“, drittes Semester,
- LV 7a „Musikwissenschaft – Epochen der Musikgeschichte – Grundlagen“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Fachwissenschaft“, LV „Musikwissenschaft“, zweites Semester,
- LV 8 „Musiktheorie – Fortführung“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Fachwissenschaft“, LV „Musiktheorie II (V)“, zweites Semester,
- LV 9 „Fachpraxis Fortführung“: aus den verschiedenen Elementen dieser Lehrveranstaltung wird ersetzt durch HF EMP, in verschiedenen Modulen:

- „Gehörbildung“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Fachwissenschaft“, „Gehör-bildung Solfège schriftlich (G)“, zweites Semester,
- „Ensemblepraxis“ wird ersetzt durch HF EMP, „Ensemble/Chor“, zweites Semester,
- „Instrument“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Hauptfach I“, „Instrumentales Hauptfach“, viertes Semester,
- „Ensembleleitung“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Elementare Musizierpraxis II“, „Elementare Ensembleleitung/Improvisation/Arrangieren/Komponieren (G)“, drittes Semester,

BA PRIM, Modul BP-MUS-M2 gemäß Anlage 4.12 der PH-SPO BA PRIM:

- LV 2 „Analyse und Formenlehre“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Fachwissenschaft“, LV „Musiktheorie I (G)“, erstes Semester, und LV „Musiktheorie II (G)“, zweites Semester,
- LV 3 „Fachpraxis Aufbau“: aus den verschiedenen Elementen dieser Lehrveranstaltung wird ersetzt durch BA EMP, in verschiedenen Modulen:
 - „Instrument“ wird ersetzt durch BA EMP, „Instrumentales Hauptfach“, sechstes Semester,
 - „Ensemblepraxis“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Elementare Musizierpraxis I“, „Elementare Ensembleleitung/Improvisation/Arrangieren/Komponieren (G)“, erstes Semester,

BA PRIM, Modul BP-MUS-M3A gemäß Anlage 4.12 der PH-SPO BA PRIM:

- LV 1 „Elementares Musizieren und Improvisieren“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Elementare Musizierpraxis I“, „Elementare Ensembleleitung/Improvisation/ Arrangieren/Komponieren“, zweites Semester,
- LV 3 „Fachspezifische Forschungsmethoden Musik“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Fachwissenschaft“, LV „Professionsorientierte Musiktheorie“, achtes Semester.

(4) Nähere Einzelheiten zu den in Abs. 2 und 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen sind der Studienplattabelle des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik* zu entnehmen (Anlage 2).

Artikel 11 Übergreifender Studienbereich (ÜSB)

a. Modul BS-ÜSB-M1 gemäß Anlage 4.23 der PH-SPO BA PRIM

- (1) Aufgrund der in Artikel 1 Abs. 1 dargelegten Studienstruktur im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* studieren die Studierenden der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* im siebten Semester im *Übergreifenden Studienbereich* das Modul BP-ÜSB-M1 „Integriertes Semesterpraktikum“ an der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß der Anlage 4.23 der PH-SPO BA PRIM mit den folgenden Lehrveranstaltungen:
- LV 1 „Diagnosegestützte Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht aus Perspektive der Bildungswissenschaften“,
 - LV 4 „Diagnosegestützte Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht aus Perspektive des Faches 2“ [hier: Musik],
 - LV 5 „Fachdidaktische und methodische Aspekte des Faches 2 – exemplarische Vertiefung“ [hier: Musik],
 - LV 6 „Schulpraktische Studien im Fach 1 oder in Bildungswissenschaften“,
 - LV 7 „Schulpraktische Studien im Fach 2 oder in Bildungswissenschaften“,
 - LV 8 „Schulpraktische Studien in Verantwortung der Schulen“.

- (2) Die beiden Lehrveranstaltungen des Faches 1 [das ist: *Deutsch* oder *Mathematik*] im Modul BP-ÜSB-M1 werden durch Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik Freiburg ersetzt:
1. Die LV 2 „Diagnosegestützte Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht aus Perspektive des Faches 1“ wird ersetzt durch die folgende Lehrveranstaltung:

2. Titel: Hauptfach Elementare Musikpädagogik	ECTS-Punkte: 3	
Lehrform: Seminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Deutsch
Präsenzzeit: 30 h	Selbststudienzeit: 60 h	SWS: 2
Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h.		
Dauer: ein Semester oder geblockt	Häufigkeit: jedes Semester	Semesterempfehlung: 7. Semester

Diese Lehrveranstaltung ist dem Modul „Hauptfach II“ des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik* zugeordnet und unterliegt dessen Modulprüfung. In der Folge ist der Umfang des Moduls BP-ÜSB-M1 des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* um drei ECTS-Punkte reduziert.

2. LV 3 „Fachdidaktische und methodische Aspekte des Faches 1 – exemplarische Vertiefung“ wird ersetzt durch die folgende Lehrveranstaltung der Hochschule für Musik Freiburg:

3. Titel: Methodik/Didaktik der Elementaren Musikpädagogik/Unterrichtspraxis – ISP	ECTS-Punkte: 3	
Lehrform: Seminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Deutsch
Präsenzzeit: 45 h	Selbststudienzeit: 45 h	SWS: 3
Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 10 h.		
Dauer: ein Semester oder geblockt	Häufigkeit: jedes Semester	Semesterempfehlung: 7. Semester

Diese Lehrveranstaltung bleibt dem Modul BP-ÜSB-M1 zugeordnet. Die Leistung der Lehrveranstaltung ist Bestandteil der Modulprüfungsleistung „Portfolio“ des Moduls BP-ÜSB-M1 und bei der Modulbewertung zu berücksichtigen.

Das Modul ist bestanden, wenn die Modulbewertung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ lautet. Die Modulbewertung fließt **nicht** in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

b. Modul BS-ÜSB-M2 gemäß Anlage 4.23 der PH-SPO BA PRIM

- (1) Das gemäß Anlage 4.23 der PH-SPO BA PRIM im *Übergreifenden Studienbereich* vorgesehene Modul BP-ÜSB-M2 „Abschlussprüfung“ wird im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* im achten Semester ersetzt durch:
1. die Abschlussarbeit des Studiengangs im Umfang von 6 ECTS-Punkten,
 2. die folgende Lehrveranstaltung:

2.	Titel: Künstlerisches/Interdisziplinäres Projekt		ECTS-Punkte: 3
	Lehrform: Projektseminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Deutsch
	Präsenzzeit: 30 h	Selbststudienzeit: 60 h	SWS: 2
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt max. etwa 20 h.		
	Dauer: ein Semester oder geblockt	Häufigkeit: jedes Semester	Semesterempfehlung: 8. Semester

- (2) Die Abschlussarbeit gemäß Abs. 1 Ziffer 1 ist gemäß den Regelungen der MH-SPO BA EMP zu erstellen. Die Note der Bachelorarbeit gemäß Abs. 1 Ziffer 1 ergibt sich gemäß den Regelungen der MH-SPO BA EMP.
- (3) Die Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1 Ziffer 2 ist im Modul „Hauptfach II“ des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik* angesiedelt, das mit einer eigenen Modulprüfung abschließt.“

**Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor Musik
der Hochschule für Musik Freiburg i. Br.
(Studienplantabellen)**

siehe Homepage der Hochschule: www.mh-freiburg.de

Studienplattabelle BM EMP (Kooperationsstudiengang MEP)

KÜNSTLERISCH-PAEDAGOGISCHES PROFIL - HAUPTFACH Elementare Musikpädagogik,
Studienrichtung: Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich

Hochschule
FÜR MUSIK
Freiburg



Pädagogische
Hochschule
Freiburg

	Semester 1.		2.		3.		4.		LP	5.		6.		7.		8.		LP	abschluss* **
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
HAUPTFACHMODULE																			
Hauptfach I																			
Hauptfach EMP (G)	2	5	2	4	2	2	2	2	2									29	
Instrumentales / Vokales Hauptfach* (E)	1	6	1	7	1	1	1	1	2									29	P
Hauptfach II																			
Hauptfach EMP (G)																			
Instrumentales / Vokales Hauptfach* (E)											2	2	2	3					
Künstlerisches/interdisz. Projekt																	1	1,5	
BM-Abschlussarbeit																	2	3	
																	X	6	6
PFLICHTMODULE																			
Elementare Musizierpraxis I																			
Perkussion (G)	1	1	1	1															
Bewegung / Körpertraining / Tanz (G)	2	2	2	2															
Elementare Ensembleleitung / Improvisation / Arrangieren / Komponieren (G)	2	2	2	2															
Ensemble/Chor	1	1	1	1	→			→											
Stimm- / Kinderstimm- / Sprecherziehung / Szenisches Spiel (G/E)	1	1	1	1															
Elementare Musizierpraxis II																			
Perkussion (G)					1	1	1	1											
Bewegung / Körpertraining / Tanz (G)					2	1	2	1											
Elementare Ensembleleitung / Improvisation / Arrangieren / Komponieren (G)					1	1													
Stimm- / Kinderstimm- / Sprecherziehung / Szenisches Spiel (G/E)					1	1													
Methodik und Didaktik der EMP					0,5****	1	0,5****	1											
Gesang (PH)					0,5	1	0,5	1			0,5	1							
Schulpraktisches Instrument (PH)					0,5	1	0,5	1			0,5	1							
Ensembleleitung (PH)								1	1										
Methodik und Didaktik der EMP																			
Didaktik der EMP - Theorie - Grundlagen	1	1	1	1															
Methodik/Didaktik der EMP - Unterrichtspraxis - Grundlagen	2	2	2	2	3	2	3	2											
Didaktik der EMP - Theorie																			
Musikpädagogik I	←		2	2	→			→											
Praxisfelder der EMP																			
Klassenmusizieren in der GS und Musiklabor (PH)											1	2							
Konzeptionelle Aspekte der Musikdid (PH)											2	3							
Musik und Medien (PH)					1	1													
Musikdidaktik Grundlagen - inkl. fachspezifische Forschungsmethoden (PH)								1	1										
Integriertes Semesterpraktikum																			
Methodik/Didaktik der EMP - Unterrichtspraxis (ISP)													3	3**					
ISP - Fachdidaktische und methodische Aspekte des Faches Musik GS (PH)													2	3**					
ISP - Diagnosegestützte Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht aus der Perspektive Musik GS (PH)													1	3**					
Grundlagen Fachwissenschaft																			
Gehörbildung Solfège mündlich (G)	2	1	2	1,5															
Gehörbildung Solfège schriftlich (G)	2	1	2	1,5															
Musiktheorie I (V)	1	2																	
Musiktheorie I (G)	1	2																	
Musiktheorie II (V)			1	1															
Musiktheorie II (G)			1	2															
Fachwissenschaft und Professionsorientierung																			
Professionsorientierte Musiktheorie																	2	2	
Musikwissenschaft Grundlagen	2	2																	
Musikwissenschaft			2	2															
Professionsorientierte Musikwissenschaft (PH)																	2	2,5	
An der PH Freiburg (s. geltende SPO)																			
Bildungswissenschaften/OP						9		3	12		6		6		3**		9	24	
1. Fach D/M						12		12	24		12		12				6	18	
Grundbildung D/M											12		12					24	
ISP**															15**			0	
Gesamt	21	29	23	31	12,5	33	11,5	27	120	0	30	8	30	8	30	7	30	120	240

*Inkl. Korrepetition nach Kapazität und Bedarf

**Bestandteile des ISP Fach Musik GS – Musik EMP (s. spezielle Regelung)

*** Die Prüfungen sind im Einzelnen durch die Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik geregelt

**** Entfällt bei Instrumentales/Vokales Hauptfach "Gesang"

P: Prüfung, LN: Leistungsnachweis, E: Einzelunterricht, V: Vorlesung, G: Gruppe, S: Seminar, Ü: Übung,

P(PH): gemäß geltendem PH-Modulhandbuch

LP: Leistungspunkte nach dem ECTS

Stand: November 2017

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik

Studiengang Bachelor Musik

künstlerisch-pädagogisches Profil

Hauptfach Elementare

Musikpädagogik

Studienrichtung Musikpädagogik im
Elementar- und Primarbereich (EMP/MEP)

– Kooperationsstudiengang mit der PH Freiburg –

Modulhandbuch

Letzte Aktualisierung: 04.10.2018

Modul Hauptfach I – EMP/MEP						Pflichtmodul
Semester 1 – 4	Turnus WS und SoSe	Dauer 4 Semester	SWS 12	ECTS 29		
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: EMP/MEP					
Modulverantwortliche/-r	Prof. Camille Savage-Kroll, FG 1					
Lehrende	Hauptfachlehrende der EMP					
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang					
Unterrichtsform	Gruppen-/Einzelunterricht					
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden sammeln Grunderfahrungen mit diversen künstlerischen Ausdrucks-, Gestaltungs- und Vermittlungsmöglichkeiten. entwickeln Fähigkeiten zur Konzeption und Durchführung von eigenen intermedialien/interdisziplinären Projekten. sind in der Lage, Kritik in Bezug auf eigene und fremde Bewegungs- und Klanggestaltungen auszuüben.					
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS	
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)						
1. Hauptfach EMP				8	13	
2. Instrumentales / Vokales Hauptfach				4	16	
Modul-inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des künstlerischen Gestaltens mit Stimme, Bewegung, Instrumentalspiel und szenischem Spiel. • Verbindung diverser musikalischer Ausdrucksmedien. • Grundlagen der Musikvermittlung und deren vielfältigen methodischen Möglichkeiten. 					
Modul-abschluss	Präsentationsprüfung: intermedial gestaltete Aufführung (Dauer: insg. ca. 30 Min.) - Instrumentales / Vokales Hauptfach: Vortrag von Werken verschiedener Stilrichtungen (Dauer: ca. 15 Min.). - Hauptfach EMP: künstlerische Präsentation (Solo und mit einer Gruppe) mit Mitteln und Techniken der Elementaren Musizierpraxis: Perkussion, Elementare Ensembleleitung / Improvisation / Arrangieren / Komponieren, Bewegung/Tanz und Stimme (Dauer: ca. 15 Min.)					
	Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Weitere Informationen:						
Datum der letzten Aktualisierung	18.09.2018					

Modul Hauptfach II – EMP/MEP						Pflichtmodul
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS		
6 – 8	WS und SoSe	3 Semester	8	11,5		
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: EMP/MEP					
Modulverantwortliche/-r	Prof. Camille Savage-Kroll, FG 1					
Lehrende	Hauptfachlehrende der EMP					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandenes Modul Hauptfach I – EMP/MEP					
Unterrichtsform	Gruppen-/Einzelunterricht					
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage, die in dem Modul „Hauptfach I – EMP/MEP“ erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzuführen.</p> <p>sind fähig, solo und in einer Gruppe kreativ und mit persönlichem Ausdruck zu improvisieren.</p> <p>sind in der Lage, eigene Gestaltungskonzeptionen mit einer Gruppe umzusetzen.</p>					
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS	
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)						
1. Hauptfach EMP (G)				4	5	
2. Instrumentales / Vokales Hauptfach				2	3,5	
3. Künstlerisches/interdisziplinäres Projekt				2	3	
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des künstlerischen Gestaltens mit Stimme, Bewegung, Instrumentalspiel und szenischem Spiel. • Verbindung diverser musikalischer Ausdrucksmedien. • Improvisation mit Instrumenten, Stimme und Bewegung. 					
Modulabschluss	Entwicklung und Präsentation eines öffentlichen künstlerischen Projekts aus dem Bereich der musikalischen Bildung, Musikvermittlung, Kunst oder Kultur mit einer Gruppe von Mitstudierenden oder einer weiteren pädagogischen Zielgruppe der EMP (max. 45 Min.) inkl. anschließendem Kolloquium.					
	Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Weitere Informationen:						
Datum der letzten Aktualisierung	18.09.2018					

Modul BM-Abschlussarbeit EMP/MEP						Pflichtmodul
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS		
8	WS und SoSe	1 Semester		S 6		
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: EMP/MEP					
Modulverantwortliche/-r	Prof. Camille Savage-Kroll, FG 1					
Lehrende	Lehrende des gewählten Fachgebiets					
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang					
Unterrichtsform	Betreuung durch die Prüfenden					
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden können sich innerhalb einer vorgegebenen Frist mit einer selbst gewählten Thematik aus dem Bereich der Elementaren Musikpädagogik vertraut machen.</p> <p>sind in der Lage, eine Fragestellung selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und in einer den wissenschaftlichen Standards entsprechenden Form schriftlich darzustellen.</p>					
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS	
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)						
1. Schriftliche Wissenschaftliche Hausarbeit					6	
Modul-inhalte	Wissenschaftliche Arbeit, zu den Vorgaben: s. Prüfungsordnung.					
Modul-abschluss	<p>Prüfung: Bachelorarbeit (ca. 45.000 Zeichen ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis, Notenbeispiele, Fotos und Grafiken)</p> <p>Die Arbeit ist im Fach Elementare Musikpädagogik anzufertigen. Inhalt und Aufbau der Bachelorthesis werden mit den betreuenden Prüfenden erarbeitet und konkretisiert. Die Bachelorthesis kann eine wissenschaftliche Dokumentation des Bachelorprojekts (Modul Hauptfach EMP/MEP II) sein.</p> <p>Die Arbeit muss in Form und Aufbau den Maßgaben wissenschaftlichen Schreibens genügen.</p>					
	Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Weitere Informationen: siehe Anlage 1 zur SPO Bachelor Musik						
Datum der letzten Aktualisierung		18.09.2018				

Modul Elementare Musizierpraxis I – EMP/MEP						Pflichtmodul
Semester 1 – 2	Turnus WS und SoSe	Dauer 2 Semester	SWS 14	ECTS 14		
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: EMP/MEP					
Modulverantwortliche/-r	Prof. Camille Savage-Kroll, FG 1					
Lehrende	Lehrende der EMP					
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang					
Unterrichtsform	Gruppenunterricht					
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden sind mit den grundlegenden Spieltechniken auf Perkussions- und Orffinstrumenten sowie grundlegende Improvisationstechniken (gebundene und freie Instrumental- und Vokalimprovisationen) vertraut und können diese allein und in der Gruppe anwenden und vermitteln.</p> <p>sind fähig, Grundelemente eines Tanztrainings und Improvisationsabläufe aufzunehmen und selbstständig auszuführen und mit persönlichem Bewegungsausdruck zu erfinden.</p> <p>verfügen über einem gesunden Umgang mit der eigenen Sing- und Sprechstimme (Physiologie, gesunden Pflege, künstl. Einsatzmöglichkeiten, Wissen um die Besonderheiten der Kinderstimme) und können ihre Kenntnisse bei der Chorleitung anwenden.</p> <p>können Dirigier-, Probe-, Komponier- und Arrangiertechniken sowie Kenntnisse im Gruppenmusizieren (mit Perkussions-, Orff- und klassischen Instrumenten sowie mit der Stimme) beim Unterrichten anwenden.</p>					
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS	
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)						
1. Perkussion (G)				2	2	
2. Bewegung/Körpertraining/Tanz (G)				4	4	
3. Elementare Ensembleleitung/ Improvisation/ Arrangieren/ Komponieren				4	4	
4. Ensemble/ Chor (G)				2	2	
5. Stimmbildung/ Kinderstimmgebung/ Sprecherziehung/ Szenisches Spiel (G/E)				2	2	
Modul-inhalte	<p>Perkussionsspiel und -technik, Koordinations- und Rhythmusspielformen, sowie Rhythmussprache und Bodyperkussion; Einführung und Übungen in verschiedenen Improvisationsarten: gebundene und freie Instrumental- und Vokalimprovisation, freitonale und tonale Improvisation zu musikalischen und außermusikalischen Sujets.</p> <p>Einführung und Übungen in Grundelementen und Grundlagen des modernen Tanztrainings und der Tanzimprovisation, Bewegungsausdruck und -technik, sowie das Trainieren von Körperbewusstsein und Körperhaltung.</p> <p>Dirigier-, Probe-, Komponier- und Arrangiertechniken, sowie praktische Arbeit mit unterschiedlichen Modellen des Ensemblesmusizierens in Gruppen; Theoretische Grundlagen und praktische Übungen der Erwachsenen- und Kinderstimmgebung.</p>					
Modulabschluss	<p>5 Leistungsnachweise</p> <p>Regelmäßige und aktive Teilnahme in den Lehrveranstaltungen</p>					
Benotung	<input type="checkbox"/> ja x nein					
Weitere Informationen:						
Datum der letzten Aktualisierung	18.09.2018					

Modul Elementare Musizierpraxis II – EMP/MEP					Pflichtmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS		
3 – 4; 6	WS und SoSe	3 Semester	12	13		
Verwendbarkeit		Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: EMP/MEP				
Modulverantwortliche/-r		Prof. Camille Savage-Kroll, FG 1				
Lehrende		Lehrende der EMP sowie Lehrende der PH				
Zugangsvoraussetzungen		Bestandenes Modul Elementare Musizierpraxis I (MEP)				
Unterrichtsform		«Unterrichtsform»				
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden sind in der Lage, die in dem Modul „Elementare Musizierpraxis I“ erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzuführen. können die erworbenen Fähigkeiten im eigene Unterrichten reflektiert anwenden und weiterentwickeln.					
Lehrveranstaltungen/Art		Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)						
1. Perkussion (G)					2	2
2. Bewegung/Körpertraining/Tanz (G)					4	2
3. Elementare Ensembleleitung/ Improvisation/ Arrangieren/ Komponieren					1	1
4. Stimmbildung (an der PH)					1	1
5. Gesang (an der PH)					1,5	3
6. Schulpraktisches Instrument (an der PH)					1,5	3
7. Ensembleleitung (an der PH)					1	1
Modul-inhalte	Vertiefung und Weiterführung der Inhalte des Moduls „Elementare Musizierpraxis I (MEP)“. Inhalte der Veranstaltungen 4 – 7 gemäß dem gültigen Modulhandbuch der PH: https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/dateien/zentral/studienplanung/ordnungen/prim_ba_spo_2015_anl4.pdf					
Modul-abschluss	Leistungsnachweise zu 1.-3: regelmäßige Teilnahme zu 4.-7.: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden Modulprüfung: Fachpraktische Prüfung (ca. 60 Minuten) über Inhalte der Veranstaltungen 4 – 7 gemäß dem gültigen Modulhandbuch der PH: https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/dateien/zentral/studienplanung/ordnungen/prim_ba_spo_2015_anl4.pdf Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen. Benotung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Weitere Informationen:						
Datum der letzten Aktualisierung		18.09.2018				

Modul Methodik und Didaktik der EMP						Pflichtmodul
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS		
1 – 4; 6	WS und SoSe	5 Semester	15	13		
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: EMP/MEP					
Modulverantwortliche/-r	Prof. Camille Savage-Kroll, FG 1					
Lehrende	Lehrende für Methodik/Didaktik des Hauptfachs EMP					
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang					
Unterrichtsform	Seminar (mit evtl. integrierten Lehrproben), Gruppenunterricht, teilweise Einzelunterricht, Hospitationen/Unterrichtspraktikum					
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden lernen diverse Arbeitsfelder sowie Ziele und Inhalte der EMP kennen und können diese in der eigenen Tätigkeit berücksichtigen.</p> <p>sind in der Lage, Unterrichtseinheiten mit verschiedenen Altersgruppen zunehmend selbständig vorzubereiten, zu halten und anschließend zu reflektieren.</p> <p>bekommen einen Überblick über Lehrwerke und fachwissenschaftliche Literatur und sind fähig, diese kritisch zu beurteilen.</p>					
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS	
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)						
1. Didaktik der EMP – Theorie (Grundlagen)				2	2	
2. Methodik/Didaktik der EMP – Unterrichtspraxis (Grundlagen)				10	8	
3. Didaktik der EMP – Theorie				1	1	
4. Musikpädagogik				2	2	
Modul-inhalte	<p>Einführung in und Kennenlernen der Ziele, Inhalte, Arbeitsprinzipien, Methoden, Konzepte und Lehrwerke der Elementaren Musikpädagogik sowie der relevanten fachwissenschaftlichen Literatur; Kenntnis, kritische Beurteilung und Entwicklung von Lehrmaterialien.</p> <p>Kenntnis entwicklungs- und lernpsychologischer Voraussetzungen der Altersgruppe von 0-10 Jahren.</p> <p>Einführung und Hospitationen in verschiedenen Berufsfeldern: Elementare Musikpraxis mit Kindern und Jugendlichen, im schulischen- und außerschulischen Bereich sowie mit Erwachsenen und Senioren/innen.</p>					
Modul-abschluss	<p>Leistungsnachweise (Lehrveranstaltungen 3 und 4), Modulprüfung: Lehrprobe (Dauer: ca. 45 Minuten)</p> <p>Lehrprobe mit einer Kindergruppe inkl. schriftlicher Ausarbeitung und anschließendem Kolloquium.</p>					
Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Weitere Informationen:						
Datum der letzten Aktualisierung	18.09.2018					

Modul MEP Praxisfelder						Pflichtmodul
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS		
3 – 4; 6	WS und SoSe	3 Semester	5	7		
Verwendbarkeit		Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: EMP/MEP				
Modulverantwortliche/-r		Prof. Dr. Georg Brunner, PH				
Lehrende		Lehrende der PH				
Zugangsvoraussetzungen		Studienplatz in diesem Studiengang				
Unterrichtsform		Gruppenunterricht				
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden kennen zentrale Aspekte der Musikdidaktik und können diese in verschiedenen Lehrsettings anwenden					
	wissen um die Bedeutung des Konzepts „Klassenmusizieren“ für die Musikdidaktik und kennen zentrale Voraussetzungen zu dessen Implementierung im (musik-) schulischen Kontext.					
kennen gegenwärtige mediale Herausforderungen für die Musikdidaktik und sind in der Lage, mit diesen diesen konstruktiv umzugehen.						
Lehrveranstaltungen/Art						
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)						
Präsenzstunden						
Vor-/Nachbereitung						
Workload						
SWS						
ECTS						
1. Klassenmusizieren in der GS und Musiklabor (an der PH)						
2. Konzeptionelle Aspekte der Musikdidaktik (an der PH)						
3. Musik und Medien (an der PH)						
4. Musikdidaktik Grundlagen – inkl. fachspezifische Forschungsmethoden (an der PH)						
1						
2						
3						
1						
1						
Modul-inhalte	Grundlegung und Vertiefung fachpraktischer Fähigkeiten bzw. wissenschaftlichen Arbeitens sowie Einführung in fachwissenschaftliche Grundbegriffe und Kompetenzen.					
	Inhalte der Lehrveranstaltungen gemäß dem gültigen Modulhandbuch der PH: https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/dateien/zentral/studienplanung/ordnungen/prim_ba_spo_2015_anl4.pdf					
Modul-abschluss	Leistungsnachweise:					
	<ul style="list-style-type: none"> zu 1.: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 10 h. zu 2.: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 15 h. zu 3.: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 10 h. Die mit der Bewertung „bestanden“ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung. zu 4.: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 10 h. 					
Modulprüfung: Klausur (Dauer: etwa 90 Min.). Die Modulprüfungsleistung muss sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.						
Benotung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Weitere Informationen:						
Datum der letzten Aktualisierung		18.09.2018				

Modul Integriertes Semesterpraktikum (ISP)					Pflichtmodul
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS	
7	WS und SoSe	1 Semester	8+x	27	
Verwendbarkeit		Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: EMP/MEP			
Modulverantwortliche/-r		Prof. Dr. Georg Brunner, PH			
Lehrende		Lehrende der PH			
Zugangsvoraussetzungen		gem. MHB der PH			
Unterrichtsform		Gruppenunterricht u.a.			
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden:</p> <p><i>Kompetenzbereich Beobachten und Diagnostizieren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - können Methoden und Theorien der erziehungs-, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Forschung und ihre Erkenntnisse auf pädagogische Praxis beziehen sowie Unterricht vor diesem Hintergrund beobachten und systematisch dokumentieren; - können unter Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen Beobachtung und Deutung in konkreten Unterrichts- und Schulsituationen pädagogisch relevante Themen zuordnen; - können unterschiedliche Lernvoraussetzungen mittels geeigneter diagnostischer Verfahren erkennen und daraus adäquate und ggf. individualisierte Fördermaßnahmen exemplarisch ableiten; - können unterschiedliche Zugangsweisen und Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern zum Lerngegenstand auf der Basis lehr-/lerntheoretischer Modelle interpretieren und für die Weiterentwicklung von Unterrichtsarrangements nutzen. <p><i>Kompetenzbereich Unterrichten und Erziehen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - können Unterrichtsziele in Bezug zu relevanten Bildungsplänen formulieren und davon abgeleitet, geeignete Unterrichtsmethoden und Aufgabenstellungen situationsspezifisch auswählen und einsetzen; - können Lernarrangements und Unterrichtsszenarien auf der Basis fachlicher, allgemein- und fachdidaktischer Erkenntnisse planen, sachlich und fachlich angemessen umsetzen und evaluieren; - sind in der Lage, geeignete Unterrichtsmedien und -materialien auszuwählen, zu modifizieren, zu entwickeln und zielgerichtet einzusetzen; - können Heterogenität unterschiedlicher Genese (z.B. sprachliche, kulturelle, soziale, genderbedingte, leistungsbezogene) bei der Unterrichtsplanung und -durchführung auch hinsichtlich des Aspekts der Inklusion berücksichtigen, z.B. durch adäquate Differenzierungsmaßnahmen; - können Strategien und Handlungsformen der Klassenführung zielgerichtet anwenden; - können Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht theoriegeleitet diskutieren; - können fachliche Gegenstände sachgerecht artikulieren sowie lernfördernd und angemessen interagieren und kommunizieren; - sind in der Lage, selbstbestimmtes Lernen, Arbeiten und Urteilen bei Schülerinnen und Schülern zu fördern. <p><i>Kompetenzbereich Analysieren und Reflektieren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - können unterrichtliche Interaktionen im Hinblick auf Kriterien guten Unterrichts analysieren und reflektieren; - können Ziele und Methoden sowie Grenzen und Formen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Unterricht beschreiben und reflektieren; - sind bereit und in der Lage, ihre Rolle als Lehrperson sowie die Grenzen ihrer Wirksamkeit zu analysieren und zu reflektieren. <p><i>Kompetenzbereich Weiterentwickeln und Innovieren (Professionalisierung):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, die eigenen fachlichen und berufspraktischen Kenntnisse und Kompetenzen selbstständig zu reflektieren, zu erweitern und zu vertiefen; - sind zur Selbstreflexion in der Lage, verfügen über Kritikfähigkeit und können eigene Sozialisationsprozesse, Haltungen und Wertorientierungen auf dieser Grundlage professionell einschätzen; - können im Team arbeiten und gegenüber Kommilitoninnen und Kommilitonen bzw. Kolleginnen und Kollegen fachlich angemessen kommunizieren; - können in Teams bei Aufgaben im schulischen Kontext Verantwortung übernehmen; - können Maßnahmen und Initiativen an der Schule als schulische Entwicklungsprozesse einordnen und sind in der Lage, die vielfältigen Anforderungen des Lehrberufs auf unterschiedliche Ebenen und Kontexte der Schule zu beziehen; - können die Chancen und Herausforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen identifizieren und kennen Ansätze zur Gestaltung eines gelingenden Übergangs. <p>(Kompetenzen und Lernziele gemäß dem gültigen Modulhandbuch der PH: https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/dateien/zentral/studienplanung/ordnungen/prim_ba_spo_2015_anl4.pdf)</p>				

Lehrveranstaltungen/Art Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)		Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Methodik/Didaktik der EMP – Unterrichtspraxis (ISP)						3
2. ISP – Fachdidaktische und methodische Aspekte des Faches Musik GS (an der PH)						3
3. ISP – Diagnosegestützte Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht aus der Perspektive Musik GS (an der PH)						3
4. Bildungswissenschaften/OP (an der PH)						3
5. ISP – Praxisphase						15
Modul-inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsbeobachtung, Lehrerinnen- und Lehrerverhalten, standardisierte und andere Formen der Leistungsüberprüfung, fachspezifische Erwerbs-, Lehr- und Lehrformen, fachspezifische didaktische und methodische Modellierungen, ausgewählte fachdidaktische Fragestellungen; • Konstruktion, Analyse und Beurteilung von Aufgaben; • Heterogenität (sprachliche, kulturelle, soziale, genderbedingte) <p>(Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie der Praxisphasen gemäß dem gültigen Modulhandbuch der PH: https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/dateien/zentral/studienplanung/ordnungen/prim_ba_spo_2015_anl4.pdf)</p>					
Modul-abschluss	<p>Leistungsnachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu 1.: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 10 h. • zu 2.: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h. • zu 3.: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 oder 25 h. • zu 4.: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h. <p>Modulabschluss: Praktikumsnachweise und Portfolio (Bearbeitungszeit: 90 h), das sich auf die im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen und Praktika bezieht und mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ zu bewerten ist (vgl. § 25 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt nicht in die Gesamtnote des Studiengangs ein.</p> <p>(gemäß den gültigen Studiendokumenten der PH: https://www.ph-freiburg.de/studium-lehre/studienorganisation/studien-und-pruefungsordnungen.html)</p>					
	Benotung <input type="checkbox"/> ja x nein					
Weitere Informationen:						
Datum der letzten Aktualisierung		18.09.2018				

Modul Grundlagen Fachwissenschaft						Pflichtmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECT S			
1 – 2	WS und SoSe	2 Semester	12	12			
Verwendbarkeit		Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: EMP/MEP					
Modulverantwortliche/-r		Prof. Hans Aerts, FG 1					
Lehrende		Lehrende für Gehörbildung und Musiktheorie					
Zugangsvoraussetzungen		Studienplatz in diesem Studiengang					
Unterrichtsform		Gruppenunterricht					
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden können hörend erfasste musikalische Verläufe notieren und wiedergeben. sind in der Lage, notierte Musik bewusster, genauer und schneller praktisch umzusetzen. können rhythmisch-melodische Verläufe auch in berufsbezogenen Situationen wie Probespielen/-singen, Konzerten und Unterricht „prima vista“ darstellen. können harmonische Phänomene in der Musik des 17.-19. Jahrhunderts erkennen und benennen. können fortgeschrittene kontrapunktische Techniken in Musik unterschiedlicher Stile benennen und in eigene Stilkopien einbinden. können komplexe harmonische Phänomene am Klavier darstellen. können beim Musizieren, Musikhören und beim Studium des Notentextes auf eine erweiterte Klangvorstellung zurückgreifen.</p>						
Lehrveranstaltungen/Art			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)							
1. Gehörbildung Solfège mündlich (G)						4	2,5
2. Gehörbildung Solfège schriftlich (G)						4	2,5
3. Musiktheorie I (V)						1	2
4. Musiktheorie I (G)						1	2
5. Musiktheorie II (V)						1	1
6. Musiktheorie II (G)						1	2
Modul-inhalte	<p>Übungen im Erfassen, Notieren und Singen einstimmiger tonaler und atonaler Melodien und mittelschwerer Rhythmen. Einführung in die musikalische Notation. Praktische Übungen: Notationsformen von taktgebunden-rhythmischen und tonal/atonal, einstimmig-melodischen Verläufen, Regeln der Notation von tonaler Diatonik, Chromatik und Enharmonik sowie von Takt und Rhythmus. Vorstellen und Üben von grundlegenden harmonischen und kontrapunktischen Phänomenen sowie Einführung in die Grundlagen der musikalischen Analyse. Satztechnische Übungen im Stil des 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Übungen zur Darstellung harmonischer Phänomene am Klavier.</p>						
Modul-abschluss	<p>Leistungsnachweise (Lehrveranstaltungen 3 – 6) Modulteilprüfungen: Klausur und mdl. Prüfung</p> <p>Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen zu den Lehrveranstaltungen 1 und 2.</p>						
	Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Weitere Informationen:							
Datum der letzten Aktualisierung			18.09.2018				«Modulnr Zusatz» M«Nr»

Modul Fachwissenschaft und Professionsorientierung						Pflichtmodul
Semester 1 – 2; 8	Turnus WS und SoSe	Dauer 3 Semester	SWS 8	ECT S 8,5		
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: EMP/MEP					
Modulverantwortliche/-r	Prof. Hans Aerts, FG 1					
Lehrende	Lehrende der Bereiche Musiktheorie und Musikwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang					
Unterrichtsform	Gruppenunterricht					
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden können eine wissenschaftliche Diskussion von Thesen führen. können eine vorgegebene musikwissenschaftliche Thematik mit eigener Schwerpunktsetzung vertiefen. können wissenschaftliche Methoden anwenden. können über grundlegende musiktheoretische Methoden Auskunft geben, sie historisch verorten und sie zu Methoden der elementaren Musikpädagogik in Beziehung setzen. verfügen über anspruchsvolle satztechnische Fähigkeiten zur Be- und Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien.</p>					
Lehrveranstaltungen/Art		Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)						
1. Musikwissenschaft Grundlagen					2	2
2. Musikwissenschaft					2	2
3. Professionsorientierte Musiktheorie					2	2
4. Professionsorientierte Musikwissenschaft (an der PH)					2	2,5
Modul-Inhalte	<p>Übungen in wissenschaftlicher Diskussion von Thesen, dem Bearbeiten von musikwissenschaftlichen Fragestellungen mit geeigneten Methoden und Hilfsmitteln. Vertiefung musikgeschichtlicher Kenntnisse und Methodenwissen. Vertiefung musiktheoretischer Kenntnisse und Methodenwissen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung exemplarischer unterrichtsbezogener Spielanweisungen und Arbeitsaufträge. Verfassen von unterrichtsbezogenen Kompositionen und Arrangements.</p>					
Modul-Abschluss	<p>Leistungsnachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu 1.: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 15 h. zu 2.: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 15 h. zu 3.: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 15 h. zu 4.: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h. <p>Modulprüfung: Präsentationsprüfung (15 Minuten). Die Prüfung muss sich auf Inhalte der Veranstaltungen 1 und 4 beziehen.</p>					
	Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Weitere Informationen:						
Datum der letzten Aktualisierung	18.09.2018				«Modulnr Zusatz» M«Nr»	

Freiburg, 01.08.2022

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor